

# GEMEINDE ARNSDORF

## Gemeinderat

Beschluss-Nr.

Öffentlichkeitsstatus der Vorlage: öffentlich

Datum:

14.08.2025

Amt:	Bauamt	Aktenkennzeichen:
Abteilung:	Hochbau	
Verfasser/in:	Herr Marwitz	

Beratungsfolge	Sitzung	Termin	Beratungsstatus
Technischer Ausschuss	10. Sitzung	12.08.2025	nichtöffentlich vorberatend
Gemeinderat	12. Sitzung	27.08.2025	öffentlich beschließend

**Betreff:** Vergabe von Planungsleistungen der Objektplanung-Freianlagen gemäß §§ 38 ff. HOAI für die Baumaßnahme Freianlagen im Arnsdorfer Schulkomplex (Flurstück Nr. 255/5), Stolpener Straße, 01477 Arnsdorf

### Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Arnsdorf stimmt der Vergabe von Planungsleistungen Objektplanung-Freianlagen gemäß §§ 38 ff. HOAI der Freianlagen zum Bauvorhaben im Schulkomplex (Flurstück Nr. 255/5), Stolpener Straße, 01477 Arnsdorf zu.

Die Verwaltung wird beauftragt die, Vergabe an die Firma

Bauplanung Bautzen GmbH  
Kirchplatz 4  
02625 Bautzen

in Höhe von ~~38.960,17 €~~ 39.353,70 € brutto durchzuführen.

### Begründung:

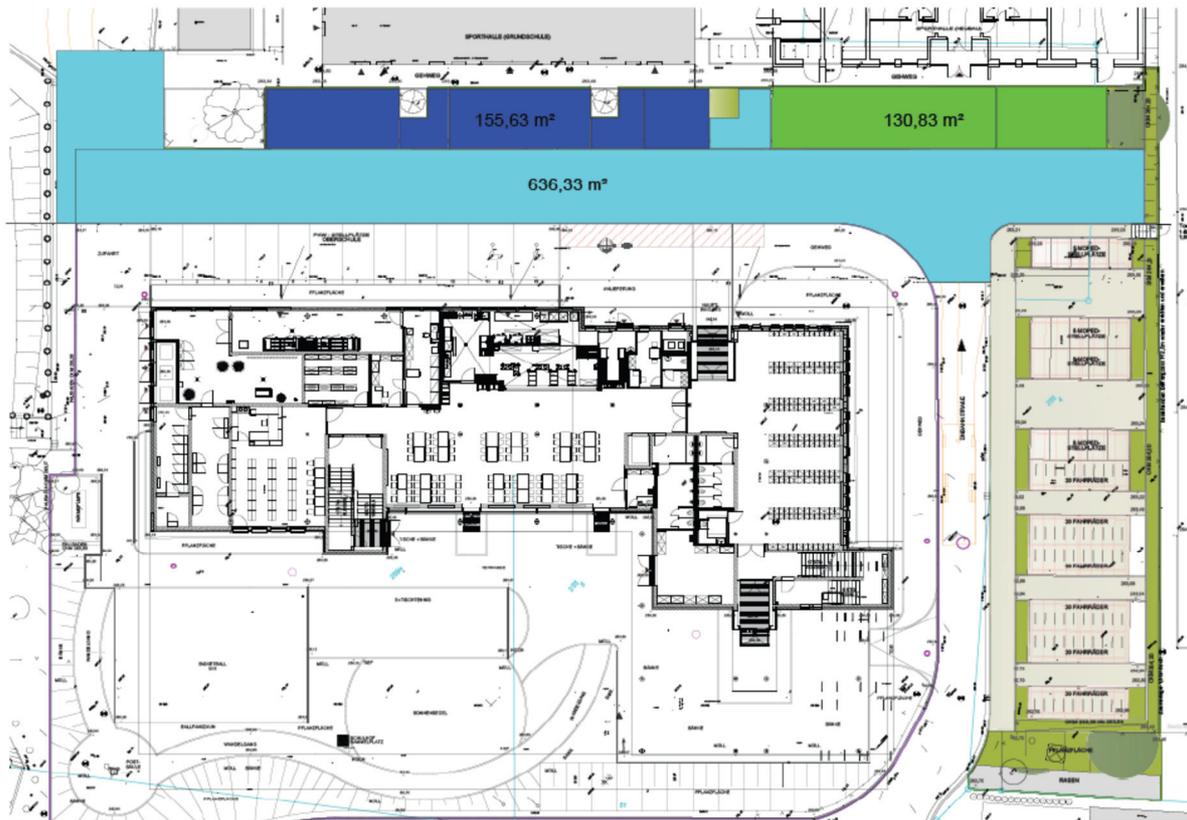
Der Landkreis Bautzen hat im Zuge der Baumaßnahme „Abbruch Gebäudebestand und Ersatzneubau 2-zügige Oberschule in Arnsdorf“ eine Ausschreibung für Planungsleistung im VgV-Verfahren (Vergabe von Aufträgen oberhalb der EU-Schwellenwerte, die nicht unter andere spezialisierte Vergabeordnungen fallen) durchgeführt, welches jedoch kein verwertbares Ergebnis einbrachte.

Aus den Bewerbern des VgV-Verfahrens wurden in einem 2. Vergabeverfahren das Planungsbüro Bauplanung Bautzen GmbH aus Bautzen und das Planungsbüro Lunze Architekten aus Radeberg zur Objektplanung angefragt. In dem 2. Vergabeverfahren wurde gemäß beigefügter Vergabedokumentation des Landkreis Bautzen das Planungsbüro Bauplanung Bautzen GmbH aus Bautzen mit der Objektplanung beauftragt. Hierzu wird auf die beigefügte Anlage 6 (Auswertung Angebote Planungsleistung zur Freianlagen), Anlage 7 (Bewertungskriterien Planungsleistung) und Anlage 8 (Bericht zur Angebotsöffnung) verwiesen.

Im Rahmen der Baumaßnahme ist die Erneuerung der Freianlagen im Bereich der Oberschule geplant. Entsprechend den künftigen Grundstückseigentümern sollen die Planungs- und Bauleistungen der auszuführenden Teilbereiche im Auftrag des künftigen Grundstückseigentümers realisiert werden.

Der Auftrag der Gemeinde enthält folgende Flächen siehe Lageplan:  
 Bereich durchgehende Straße (cyan)  
 Parkfläche vor Grundschul-Sporthalle (blau)  
 Grundstückseigentümer dieser Flächen bleibt künftig die Gemeinde Arnsdorf.

Der Auftrag des Landkreises enthält folgende Flächen:  
 Bereich Fahrradstellplätze (hellgrün)  
 Parkfläche vor Oberschul-Sporthalle (grün)  
 Grundstückseigentümer dieser Flächen ist künftig der Landkreis Bautzen.



Da eine nachträgliche Vergabe der Planungsleistung durch die Gemeinde Arnsdorf in jeder Hinsicht nachteilig ist, werden Teilleistungen aus dem bereits geschlossenen Ingenieurvertrag zwischen dem Landkreis Bautzen und der Bauplanung Bautzen GmbH herausgelöst und von der Gemeinde Arnsdorf beauftragt.

**finanzielle Auswirkung:**

- Grundlage zur Honorarermittlung nach HOAI 2021 § 40 Abs. 1 Freianlagen, Honorarzone 4, ist die Kostenberechnung nach Leistungsphase 3 vom 09.05.2025 06.08.2025
- ~~Anrechenbare Kosten aus Kostengruppe 500~~ 135.280,84 € netto
- Anrechenbare Kosten aus Kostengruppe 500 135.280,83 € netto
- Nächstniedriger Tabellenwert lt. HOAI 125.000,00 € netto
- Nächsthöchster Tabellenwert lt. HOAI 150.000,00 € netto
- Basishonorarsatz 30.999,00 € netto
- Oberer Honorarsatz: 36.166,00 € netto
- Interpoliertes Honorar (Berechnung des Honorars, das zwischen den Werten liegt, die in den Honorartabellen der HOAI für bestimmte Kosten- oder Flächenbereiche angegeben sind): 33.123,84 € netto
- vereinbartes Honorar: 32.742,92 € netto

- ~~geplantes Honorar inkl. 1% Abschlag, inkl. 1% Nebenkosten und inkl. 19% Ust.:~~

**38.960,17 € brutto**

- geplantes Honorar inkl. 1% Nebenkosten und inkl. 19% Ust.:

**39.353,70 € brutto**

- Deckung aus der Gesamtausgabe aus den folgenden Produkten und Sachkonten:

Produkt:	Sachkonto/Maßnahme:	Budget:
11.13.08.02	BAU00002	47.000,00 €
Auszahlung <u>Vorschuss</u> aus Projektförderung (bis 100% der Fördersumme möglich)		145.712,53 €
Restdeckung aus:		
11.13.08.03	42 11 00	
11.13.08.09	42 11 00	

Abstimmergebnis:	Soll: 16 + BM	Ist:
Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Stimmenenthaltung

Frank Eisold  
Bürgermeister

Signum:

#### Anlagen

- Anlage 1: Aufgabenstellung Aufgabenbeschreibung für den HOAI-Vertrag Objektplanung Freianlagen zum v. g. Bauvorhaben
- Anlage 2: Vertrag nach HOAI 2021 - Objektplanung – Freianlagen
- Anlage 3: Allgemeine Vertragsbestimmungen - AVB - zu den Verträgen für freiberuflich Tätige
- Anlage 4: Teilleistungstabelle Objektplanung Freianlagen
- Anlage 5: Honorarberechnung Freianlagen der Gemeinde
- Anlage 6: Auswertung Angebote Planungsleistung zur Freianlage
- Anlage 7: Bewertungskriterien Planungsleistung
- Anlage 8: Bericht zur Angebotseröffnung



Gemeindeverwaltung Arnsdorf  
Bahnhofstraße 15/17  
01477 Arnsdorf

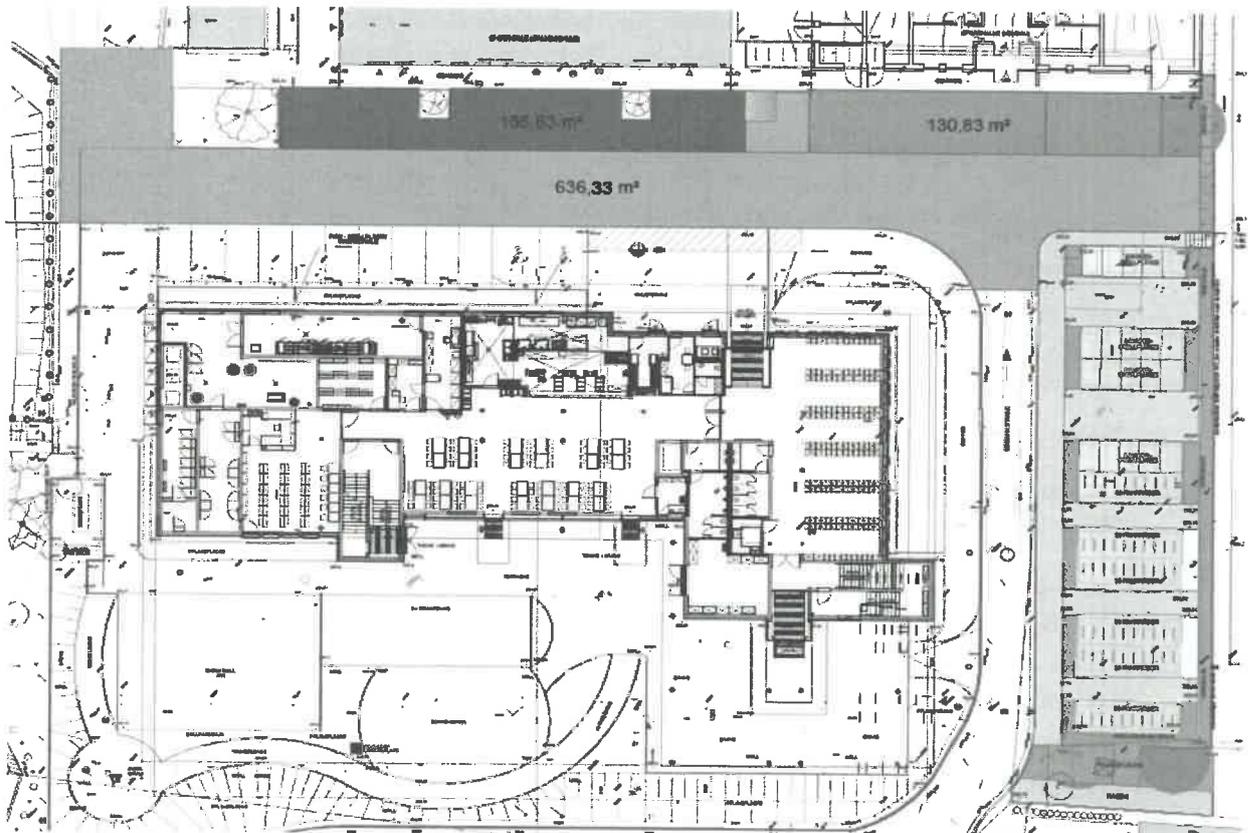
## Aufgabenbeschreibung

für den HOAI-Vertrag

### Objektplanung Freianlagen

zum Bauvorhaben:

**Oberschule Arnsdorf - Freianlagen im Arnsdorfer Schulkomplex,  
TO1-Bereich Straße (cyan) und TO2-Parkfläche (blau)** ✓



Stand: 30.07.2025

## Allgemeine Angaben zum Bauvorhaben

### Bezeichnung

Das Bauvorhaben trägt die Bezeichnung:

### Freianlagen im Arnsdorfer Schulkomplex, Teilobjekt 1 und 2

### Auftraggeber / Projektleitung

Gemeindeverwaltung Arnsdorf  
Bahnhofstraße 15/17  
01477 Arnsdorf  
Projektleiter: Herr Marwitz

### Gesamtumfang Freianlagen

Im Rahmen der Baumaßnahme Ersatzneubau Oberschule Arnsdorf sollen die Freianlagen im Schulkomplex erneuert werden. Diese bestehen aus folgenden Bereichen und Teilobjekten:

Auftragnehmer	Losbezeichnung:	Teilobjekte:
LRA Bautzen	Los 50 Außenanlagen Schulhof	Bereich Innenhof - bereits vergebener Auftrag
Gemeinde Arnsdorf	Los 51.1 Freianlagen im Schulkomplex	TO1-Bereich Straße (cyan) und TO2-Parkfläche (blau)
LRA Bautzen	Los 51.2 Freianlagen Fahrradstellplätze	TO4-Bereich Fahrradstellplätze (hellgrün) und TO3- Parkfläche (grün)

Entsprechend den künftigen Grundstückseigentümern sollen die Planungs- und Bauleistungen der Freianlagen-Teilbereiche von getrennten Auftraggebern (LRA Bautzen und Gemeinde Arnsdorf) realisiert werden. Die Gemeinde ist Auftraggeber für TO1-Bereich Straße (cyan) und TO2-Parkfläche (blau).

### Auftragsgegenstand

Planungsaufgabe dieses Vertrages die folgenden Leistungen:

Leistungen der Objektplanung Freianlagen der Lph 1 bis 9 gemäß HOAI § 39 ff zu

Los 51.1 Freianlagen im Schulkomplex mit  
Teilobjekt 1-Bereich Straße (cyan) und Teilobjekt 2-Parkfläche (blau)  
(Farbmarkierung siehe Lageplan Seite 1)

Die Teilobjekte sind Barrierefrei mit abgesenkten Bordsteinen und 2 Bänken zu planen.

Der Freianlagenplaner plant die Straßenentwässerung und den Tiefbau für die Straßenbeleuchtung mit.

Die Ausschreibung der Bauleistungen für Los 51.1 und 51.2 erfolgt in gemeinsamer Ausschreibung durch LRA Bautzen mit oben genannter Aufteilung der Lose und Teilbereiche. Die Bauverträge werden an die oben aufgeführten Auftragnehmer vergeben. Die Vergabeunterlagen sind entsprechend aufzustellen. Die Kosten sind auf Basis der Kostenberechnung EP05 getrennt für Los 51.1 auszuweisen. Dabei ist es ausreichend, wenn auf Basis der Kostenberechnung EP05 die gesamten Kosten für Teilobjekt 1 bis 3 ausgewiesen werden und die Aufteilung der einzelnen Teilobjekte nach Flächenanteilen berechnet wird.

Für das Bauvorhaben sollen Fördermittel über RL LEADER in Anspruch genommen werden. Der Auftragnehmer wird verpflichtet, die gemäß der Förderrichtlinie für die Antragstellung benötigten Unterlagen beizubringen:

- Die Kostenberechnung nach DIN 276 zu Los 51.1 ist bis 12.5.25 digital zu übergeben.
- Die Pläne zu Los 51.1 für den Fördermittelantrag sind bis 24.6.25 (2-fach) zu übergeben.

Die Bauausführung ist voraussichtlich ab August 2025 bis März 2026

Während der Bauphase sind die auf dem Grundstück befindliche Grundschule, die Mensa sowie die Sporthallen im Betrieb. Es sind besondere Sicherheitsvorkehrungen hinsichtlich Baustelleneinrichtung und Überschneidungen des Baustellen- und Fußgängerverkehrs erforderlich. Baumaßnahmen bei laufendem Betrieb müssen so organisiert und geplant sein, dass zu keinem Zeitpunkt für Kinder bzw. Schülerinnen und Schüler sowie Beschäftigte Gefährdungen bestehen. Alle Abläufe der Einrichtung müssen mit denen der Baustelle abgestimmt sein. Die Hinweise der Unfallkasse Sachsen zu Bauen im laufenden Betrieb ([https://www.uksachsen.de/fileadmin/user\\_upload/Download/UK-Sachsen-Publikationen/210346\\_Hinweise\\_Bauarbeiten\\_bei\\_laufendem\\_Betrieb.pdf](https://www.uksachsen.de/fileadmin/user_upload/Download/UK-Sachsen-Publikationen/210346_Hinweise_Bauarbeiten_bei_laufendem_Betrieb.pdf)) sind zu berücksichtigen.

**Vertrag nach HOAI 2021 - Objektplanung – Freianlagen**  
(Teil 3, Abschnitt 2, §§ 38 ff. HOAI 2021)

Zwischen dem Auftraggeber (AG)

**Gemeindeverwaltung Arnsdorf**  
**Bahnhofstraße 15/17**  
**01477 Arnsdorf**  
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Frank Eisold

und dem Auftragnehmer (AN)

**Bauplanung Bautzen GmbH**  
**Kirchplatz 4**  
**02625 Bautzen**  
vertreten durch Herrn Dipl. Ing. (FH) Marko Hantke

wird für die Baumaßnahme:

**Erneuerung Freianlagen im Arnsdorfer Schulkomplex,  
TO1-Bereich Straße und TO2-Parkfläche**

folgender Vertrag geschlossen.

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Gegenstand des Vertrages
- § 2 Grundlagen des Vertrages
- § 3 Unterlagen zum Vertrag
- § 4 Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung
- § 5 Allgemeine Leistungspflichten
- § 6 Spezifische Leistungspflichten
- § 7 Fachlich Beteiligte
- § 8 Personaleinsatz des Auftragnehmers
- § 9 Baubüro
- § 10 Honorar
- § 11 Nebenkosten
- § 12 Umsatzsteuer
- § 13 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers
- § 14 Ergänzende Vereinbarungen

**Anlagen:**

- 1. Anlage zu § 7: Fachlich Beteiligte, Beauftragte
- 2. Anlage 1: Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB)
- 3.  Anlage 2: Ausführliche Beschreibung Bauvorhaben und Aufgabenbeschreibung
- 4.  Anlage 3: Teilleistungstabelle
- 5.  Anlage

### § 1 Gegenstand des Vertrages

- 1.1 Gegenstand des Vertrages sind Leistungen der Objektplanung-Freianlagen gemäß §§ 38 ff. HOAI für die Baumaßnahme gemäß Anlage 2 (Beschreibung des Bauvorhabens mit Aufgabenstellung).

### § 2 Grundlagen des Vertrages

- 2.1 Die Allgemeinen Vertragsbestimmungen - AVB – sind Bestandteil dieses Vertrages.
- 2.2 Der Auftragnehmer hat über § 1 AVB hinaus folgende technische und sonstige Vorschriften, Regelwerke und Erlasse auch hinsichtlich der Kostenobergrenze zu beachten:
- Umsetzung der Festlegungen und Auflagen der Bauaufsichtsbehörde(n),
  - Berücksichtigung der baufachlichen Stellungnahme des Landesamtes für Finanzen
  - Berücksichtigung der Festlegungen im Zuwendungsbescheid für Fördermittel RL LEADER,
  - Folgende Forderungen und Anregungen des Auftraggebers:
    - vollumfängliche Anwendung der Dokumentationsrichtlinie und Dokumentationsrichtlinie Außenanlagen des Landkreises Bautzen
    - teilweise Anwendung der Dokumentationsrichtlinie des Landkreises Bautzen gem. Aufgabenbeschreibung
  -
- 2.3 Anordnungen seitens des Auftraggebers darf der Auftragnehmer nur von folgenden bevollmächtigten Mitarbeitern entgegennehmen:
- Projektleiterin der BM Oberschule Arnsdorf: Frau Wenk, LRA Bautzen
  - Bürgermeister, Herr Eisold
  - Sachbearbeiter Hochbau, Herr Marwitz
  -

### § 3 Unterlagen zum Vertrag

Dem Auftragnehmer werden mit Vertragsabschluss folgende Unterlagen in - facher Ausfertigung übergeben:

- das baufachliche Gutachten über das Baugrundstück vom
- der amtliche Lageplan vom 6.12.21
- die Bestandspläne des Gebäudes / des Gebäudekomplexes mit Stand vom
- das Baugrundgutachten 4624/22 vom 6.9.22
- Zuwendungsbescheid wird nachgereicht
- Lage- und Höhenpläne einschließlich Ergänzungen
- bestätigte Planungsunterlagen Entwurfsplanung Bau
- Baugenehmigung vom
- 
-

## § 4 Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung

- 4.1 Die Leistungspflichten des Auftragnehmers gliedern sich in allgemeine und spezifische Leistungspflichten:
- Die allgemeinen Leistungspflichten (§ 5 dieses Vertrages) sind in jeder Stufe der Beauftragung zu beachten und zu erfüllen.
  - Die spezifischen Leistungspflichten (§ 6 dieses Vertrages) sind in der jeweils beauftragten Stufe zu erbringen.
- 4.2 Die Beauftragung erfolgt in einzelnen Leistungsphasen gemäß § 39 HOAI.
- Der Auftraggeber behält sich vor, die Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsphasen oder auf einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken.
- Die Beauftragung ist beschränkt auf den Bauabschnitt
- Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit der Erbringung der Leistungsphase(n)
- LP1  LP2  LP3  LP4  LP5  LP6  LP7  LP8  LP9
- gemäß § 6 des Vertrages.
- Die Besonderen Leistungen gem. § 6 des Vertrages werden bei Bedarf durch den AG schriftlich abgerufen bzw. sind vom AN anzuzeigen.
- Die Besonderen Leistungen gem. § 6 des Vertrages werden beauftragt.
- 4.2.1 Wesentliche Voraussetzungen für die weitere Beauftragung sind die Einhaltung der vorgegebenen Kostenobergrenze gemäß § 5.3 und die Zustimmung durch den Auftraggeber und ggf. weiteren entscheidungsberechtigten Beteiligten.

## § 5

### Allgemeine Leistungspflichten

- 5.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Leistungen in allen Leistungsphasen so zu erbringen, dass die Baumaßnahme (s. § 1.1) mangelfrei hergestellt werden kann.
- 5.2 **Quantitäten/Qualitäten**
- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die vorgegebenen Quantitäts- und Qualitätsziele umzusetzen. Diese hat der Auftragnehmer bei Bedarf in Abstimmung mit dem Auftraggeber zu präzisieren.
- Die Vorgaben sowie des Zuwendungsbescheides sind verbindlich; Abweichungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
- 5.3 **Kosten**
- Die Baukosten für die Baumaßnahme dürfen die geplanten Kosten lt. Kostenberechnung EP07, Teilobjekt Gemeinde nicht überschreiten.
- Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass die Kostenobergrenze eingehalten wird.
- Sollte dieses Ziel nur unter Minimierung der Qualität und/oder Quantität erreichbar sein, so hat der Auftragnehmer dies schriftlich darzustellen und dem Auftraggeber zur Entscheidung vorzulegen. Entscheidet sich der Auftraggeber für eine höherwertige Qualität und/ oder Quantität mit der Folge höherer Baukosten, so werden o.a. Baukosten angepasst.
- Unabhängig von der Beachtung der Kostenobergrenze hat der Auftragnehmer alle Möglichkeiten zur Einsparung von Kosten für Bau und Betrieb unter Beachtung der vorgegebenen Quantitäts-, Qualitäts- und Terminziele unter Wahrung des vom Auftraggeber gebilligten Planungskonzeptes auszuschöpfen. Er hat dabei die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowohl beim Bau als auch beim Betrieb einzeln wie im Zusammenhang zu beachten. Die Planung muss Betriebsabläufe funktionell optimieren und ermöglichen, die künftigen Betriebs- und Unterhaltungskosten des Objektes in Abhängigkeit von den funktionalen Nutzungszielen gering zu halten.

Baukosten dürfen nicht mit der Folge eingespart werden, dass die absehbaren Betriebs-, Verbrauchs- oder Instandhaltungskosten so steigen, dass die Einsparungen dadurch ausgeglichen werden.

#### 5.4 Termine und Fristen

5.4.1 Zur Realisierung des Bauvorhabens ist beabsichtigt, folgende Termine einzuhalten:

Einreichung Bauantrag durch AG:

✓  Baubeginn: 15.9.2025

✓  Fertigstellungstermin: 27.2.2026

Inbetriebnahme:

Übergabe der geprüften Dokumentationen mit Fertigstellung

die digitale Vorlage der Ausschreibungsunterlagen einschließlich verpreiste Leistungsverzeichnisse in Excel

Termine / Fristen für die Lieferung der Pläne, Leistungsverzeichnisse und sonstigen Unterlagen, die in den Planungs- und Baubesprechungen festgelegt werden bzw. konkretisiert werden, sind vom Auftragnehmer vertraglich nachzuvollziehen. Über die Festlegung der Termine ist vom Auftragnehmer eine Niederschrift zu erstellen und dem Auftraggeber unverzüglich zuzuleiten. Mit der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers zu diesen Termin- / Fristfestlegungen in der Niederschrift werden diese Vertragsbestandteil.

5.4.2  Der Auftragnehmer erarbeitet auf der Grundlage der Termine gemäß § 5.4.1 in Abstimmung mit dem Auftraggeber den Zeit- und Ablaufplan.

Für eine Fortschreibung des Zeit- und Ablaufplans und der darauf aufbauenden weiteren Terminpläne gilt entsprechendes.

Der Auftraggeber bzw. der vom Auftraggeber beauftragte Projektsteuerer erarbeitet auf der Grundlage der Termine gemäß § 5.4.1 in Abstimmung mit dem Auftragnehmer einen differenzierten Zeit- und Ablaufplan.

Für eine Fortschreibung des Zeit- und Ablaufplanes und der darauf aufbauenden weiteren Terminpläne gilt entsprechendes.

Die Verantwortung des Auftragnehmers für die Einhaltung der in § 5.4.2 vereinbarten Termine bleibt durch die Beauftragung des Projektsteuerers unberührt.

5.4.3 Folgende im Zeit- und Ablaufplan enthaltenen Termine werden Vertragsfristen für

Einreichung Bauantrag durch AG

Baubeginn

✓  Fertigstellungstermin

Inbetriebnahme

Übergabe der geprüften Dokumentationen

die Vorlage der Ausschreibungsunterlagen einschließlich verpreiste Leistungsverzeichnisse

#### 5.5 Erreichen der Projektziele

5.5.1 Der Auftragnehmer hat Anordnungen des Auftraggebers unverzüglich daraufhin zu überprüfen, ob sie die vertraglich vereinbarten Kosten-, Quantitäts-, Qualitäts-, Termin- oder sonstigen Vorgaben gefährden. Hat der Auftragnehmer insoweit Bedenken, ist er verpflichtet, sie schriftlich zu begründen.

5.5.2 Wird erkennbar, dass die Kostenobergrenze, die quantitativen und qualitativen Ziele oder die vereinbarten Termine mit der bisherigen Planung, nach dem Ergebnis der Ausschreibung von Leistungen oder dem bisher vorgesehenen Bauablauf nicht erreicht werden können, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu unterrichten und die aus seiner Sicht möglichen

chen Handlungsvarianten und deren Auswirkungen auf Kosten, Quantitäten, Qualitäten, Termine und Wirtschaftlichkeit des Objektes darzulegen, so dass diese Ziele und insbesondere die Kostenobergrenze doch noch eingehalten werden können.

- 5.5.3** Billigt der Auftraggeber Planungsergebnisse des Auftragnehmers im Rahmen einer Leistungsstufe für die weitere Bearbeitung, ist der Auftragnehmer verpflichtet, seine weiterführenden Arbeiten auf die darin enthaltenen gestalterischen, wirtschaftlichen und funktionalen Anforderungen aufzubauen. Die Billigung von Planungsergebnissen durch den Auftraggeber befreit den Auftragnehmer jedoch nicht von seiner Verantwortung für die vertragsgerechte Qualität seiner Planungen und die Mangelfreiheit der sie realisierenden Bauleistungen.

## **5.6 Besprechungen**

- 5.6.1** Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Einladung des Auftraggebers an projektbezogenen Besprechungen teilzunehmen und an Verhandlungen mit Behörden mitzuwirken. Diese Termine sind rechtzeitig abzustimmen. Die Besprechungen sind durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen zu unterstützen.

- 5.6.2** Der Auftragnehmer fertigt über die von ihm geführten Besprechungen und Verhandlungen Niederschriften. Diese sind dem Auftraggeber schriftlich zur Genehmigung vorzulegen.

## **5.7 Leistungsänderungen**

- 5.7.1** Der Auftraggeber ist berechtigt, die vereinbarten Quantitäts-, Qualitäts-, Kosten- und Terminvorgaben zu ändern oder zu ergänzen, soweit dies wegen der Kosten- und Terminentwicklung, geänderten Bauprogramms oder anderer qualitativer, funktionaler oder besonderer technischer Anforderungen erforderlich wird.

- 5.7.2** Werden über die vereinbarten Planungsleistungen hinaus andere oder weitere Planungsleistungen zur Erfüllung oder Optimierung der vereinbarten Quantitäts-, Qualitäts-, Kosten- und Terminvorgaben erforderlich, hat sie der Auftragnehmer nach schriftlicher Aufforderung des Auftraggebers zu erbringen, es sei denn, sein Büro ist auf derartige Leistungen nicht eingerichtet.

## **5.8 Behandlung von Unterlagen**

Der Auftragnehmer hat sämtliche ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich zu sichten und ihn schriftlich zu unterrichten, wenn er feststellt, dass sie unvollständig oder unzutreffend sind oder ihre Beachtung als Grundlage der Planung und Ausführung mit den vereinbarten Quantitäts-, Qualitäts-, Kosten- und Terminvorgaben nicht vereinbar ist.

## **5.9 Durch den Auftragnehmer zu übergebende Unterlagen**

- 5.9.2** Der Auftragnehmer hat alle analogen und digital zu übergebende Dokumente DIN-gemäß und entsprechend der Dokumentationsrichtlinie des Landkreises Bautzen und dem vereinbarten Auftragsumfang zu erstellen.

- 5.9.3** Die vom Auftragnehmer vorzulegenden Unterlagen/ Dokumentation einschließlich der Leistungsverzeichnisse sind dem Auftraggeber in kopierfähiger Ausführung sowie in digitaler Form gem. Punkt 2.2 der Dokumentationsrichtlinie des Landkreises zu übergeben. Abweichende Regelungen zu der Anzahl der zu übergebenden Papierdokumentation sind im § 6 des Vertrages geregelt.

Der Umfang dieser Leistungen ist in den Nebenkosten enthalten. Weitere notwendige Ausfertigungen und Exemplare werden bei Anforderung durch den Auftraggeber, vom Auftragnehmer geliefert.

- 5.9.4** Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass seine Arbeitsergebnisse über die DV-Anlagen des Auftraggebers und der übrigen fachlich Beteiligten ausgetauscht werden können.

Auf Aufforderung des Auftraggebers oder auf Wunsch des Auftragnehmers ist zur Prüfung der Kompatibilität der DV-Systeme der Datenaustausch zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer praktisch zu testen.

Alle Pläne und Planinhalte sind gem. Kapitel 3 der Dokumentationsrichtlinie des Landkreises Bautzen zu erstellen.

- 5.9.5** Der Auftragnehmer hat die von ihm angefertigten zeichnerischen Unterlagen als "Entwurfsverfasser" bzw. "Planverfasser", die übrigen Unterlagen als "Verfasser" zu unterzeichnen.

Der Auftragnehmer hat die Planungsunterlagen, soweit ein Baugenehmigungsverfahren durchgeführt wird, als Entwurfsverfasser und in allen anderen Fällen (Zustimmungsverfahren, Kenntnisgabe) als Planverfasser zu unterzeichnen.

**5.9 Koordination**

Der Auftragnehmer hat die Fachlich Beteiligten in jeder Leistungsstufe zeitlich und sachlich so zu koordinieren, dass sich die einzelne Fachplanung zielgerichtet in die Objektplanung integrieren lässt.

**§ 6 Spezifische Leistungspflichten**

Die spezifischen Leistungspflichten des Auftragnehmers gliedern sich in folgende Leistungsphasen und umfassen folgende Teilleistungen:

**6.1 Leistungsphase 1 - Grundlagenermittlung**

Die Leistungsphase 1 umfasst



alle in der Anlage 11, Nr. 11.1 LPH 1 zu § 39 Abs. 4 HOAI aufgeführten Grundleistungen

alle in der Anlage 11, Nr. 11.1 LPH 1 zu § 39 Abs. 4 HOAI aufgeführten Grundleistungen ausgenommen folgender Leistungen:

Teilleistung	v.H. Satz
siehe Anlage - Teilleistungstabelle	

folgende Besondere Leistungen

lfd. Nr.	Leistung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Ergebnisse hieraus bis zum \_\_\_\_\_ -fach vorzulegen.

Der Auftragnehmer hat über den Punkt 5.1.4.1 hinaus folgende Pläne / Unterlagen vorzulegen:

Übersichtsplan im Maßstab 1: \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_ - fach

Katasterkarte mit Eintragungen, \_\_\_\_\_ -fach

Lageplan im Maßstab 1: \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_ -fach

Baupläne im Maßstab 1: \_\_\_\_\_; in den Bauplänen sind die Planungsdaten zur Kostenberechnung nachzuweisen, \_\_\_\_\_ -fach

\_\_\_\_\_ im Maßstab 1: \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_ -fach

\_\_\_\_\_ im Maßstab 1: \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_ -fach

## 6.2 Leistungsphase 2 – Vorplanung (Projekt- und Planungsvorbereitung)

Die Leistungsphase 2 umfasst

alle in der Anlage 11, Nr. 11.1 LPH 2 zu § 39 Abs. 4 HOAI aufgeführten Grundleistungen

alle in der Anlage 11, Nr. 11.1 LPH 2 zu § 39 Abs. 4 HOAI aufgeführten Grundleistungen ausgenommen folgender Leistungen:

Teilleistung	v.H. Satz
siehe Anlage - Teilleistungstabelle	

folgende Besondere Leistungen

lfd. Nr.	Leistung

- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Ergebnisse hieraus bis zum -fach vorzulegen.

Der Auftragnehmer hat über den Punkt 5.1.4.2 der DRL hinaus folgende Pläne / Unterlagen vorzulegen:

- im Maßstab 1: , -fach

- im Maßstab 1: , -fach

## 6.3 Leistungsphase 3 – Entwurfsplanung

Die Leistungsphase 3 umfasst

alle in der Anlage 11, Nr. 11.1 LPH 3 zu § 39 Abs. 4 HOAI aufgeführten Grundleistungen

alle in der Anlage 11, Nr. 11.1 LPH 3 zu § 39 Abs. 4 HOAI aufgeführten Grundleistungen ausgenommen folgender Leistungen:

Teilleistung	v.H. Satz
siehe Anlage - Teilleistungstabelle	

folgende Besondere Leistungen

lfd. Nr.	Leistung

- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Ergebnisse hieraus bis zum -fach vorzulegen.

Der Auftragnehmer hat über den Punkt 5.1.4.3 der DRL hinaus folgende Pläne / Unterlagen vorzulegen:

- Lageplan im Maßstab 1: 1000, 2 -fach

- im Maßstab 1: , -fach

#### 6.4 Leistungsphase 4 – Genehmigungsplanung

6.4.1 Die Leistungsphase 4 umfasst

alle in der Anlage 11, Nr. 11.1 LPH 4 zu § 39 Abs. 4 HOAI aufgeführten Grundleistungen

alle in der Anlage 11, Nr. 11.1 LPH 4 zu § 39 Abs. 4 HOAI aufgeführten Grundleistungen ausgenommen folgender Leistungen:

Teilleistung	v.H. Satz
siehe Anlage - Teilleistungstabelle	

folgende Besondere Leistungen

lfd. Nr.	Leistung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Ergebnisse hieraus bis zum -fach vorzulegen.

Der Auftragnehmer hat über den Punkt 5.1.4.4 der DRL hinaus folgende Pläne / Unterlagen vorzulegen:

6.4.2 Dem Auftraggeber obliegen im Rahmen des bauaufsichtlichen Verfahrens

alle Verhandlungen mit den Behörden

die Einreichung der bauaufsichtlichen Unterlagen

6.4.3 Die Leistungen der Leistungsphasen 1 - 4 sind erbracht, wenn

- die endgültige Lösung der Planungsaufgabe in einer Weise erarbeitet ist, dass die vereinbarten Quantitäts-, Qualitäts-, Kosten- und Terminvorgaben nachweislich eingehalten werden können,
- auf ihrer Grundlage die Ausführung geplant werden kann,
- der Auftragnehmer die für die öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Zustimmungen erforderlichen Unterlagen genehmigungs- und zustimmungsfähig übergeben hat und
- die Baugenehmigung erteilt wurde.

#### 6.5 Leistungsphase 5 – Ausführungsplanung

6.5.1 Die Leistungsphase 5 umfasst

alle in der Anlage 11, Nr. 11.1 LPH 5 zu § 39 Abs. 4 HOAI aufgeführten Grundleistungen

alle in der Anlage 11, Nr. 11.1 LPH 5 zu § 39 Abs. 4 HOAI aufgeführten Grundleistungen ausgenommen folgender Leistungen:

Teilleistung	v.H. Satz
siehe Anlage - Teilleistungstabelle	

folgende Besondere Leistungen

lfd. Nr.	Leistung

- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Ergebnisse hieraus bis zum -fach vorzulegen.

Der Auftragnehmer hat über den Punkt 5.1.4.5 der DRL hinaus folgende Pläne / Unterlagen vorzulegen:

- im Maßstab 1: , -fach
- im Maßstab 1: , -fach

**6.5.2** Die Leistungen der Leistungsphase 5 sind erbracht, wenn

- die in den Leistungsphasen 1 bis 4 erarbeitete Lösung der Planungsaufgabe nach Maßgabe des beschriebenen Leistungsumfanges ausführungsreif durchgeplant und dargestellt ist,
- die zur Vorbereitung der Vergabe für die Ausschreibung notwendigen zeichnerischen Details einschließlich der Planvorgaben DIN-gerecht und so vollständig erstellt sind, dass auf dieser Grundlage eindeutige und erschöpfende Leistungsbeschreibungen aufgestellt werden können,
- die Ausführungsplanung die Kostenziele nachweislich einhält,
- sowie die fortgeschriebenen Ausführungspläne mit der tatsächlich zu realisierenden Ausführung übereinstimmen.

**6.6 Leistungsphase 6 – Vorbereitung der Vergabe**

Die Leistungsphase 6 umfasst

alle in der Anlage 11, Nr. 11.1 LPH 6 zu § 39 Abs. 4 HOAI aufgeführten Grundleistungen

alle in der Anlage 11, Nr. 11.1 LPH 6 zu § 39 Abs. 4 HOAI aufgeführten Grundleistungen ausgenommen folgender Leistungen:

Teilleistung	v.H. Satz
siehe Anlage 3 - Teilleistungstabelle	0,25

folgende Besondere Leistungen

lfd. Nr.	Leistung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Ergebnisse hieraus bis zum -fach vorzulegen.

Der Auftragnehmer hat über den Punkt 5.1.4.6 der DRL hinaus folgende Unterlagen vorzulegen:

- , -fach/ , -fach

**6.7 Leistungsphase 7 – Mitwirkung bei der Vergabe**

**6.7.1** Die Leistungsphase 7 umfasst

alle in der Anlage 11, Nr. 11.1 LPH 7 zu § 39 Abs. 4 HOAI aufgeführten Grundleistungen

alle in der Anlage 11, Nr. 11.1 LPH 7 zu § 39 Abs. 4 HOAI aufgeführten Grundleistungen ausgenommen folgender Leistungen:

Teilleistung	v.H. Satz
siehe Anlage 3 - Teilleistungstabelle	0,9

folgende Besondere Leistungen

lfd. Nr.	Leistung

Die geprüften und gewerteten Angebote sind einschließlich des Vergabevorschlages und des Preisspiegels spätestens 7 Werktage nach Submission/ Angebotseröffnung dem Auftraggeber vorzulegen.

Es ist der Terminplan des AG zur Ausschreibung einzuhalten.

Der Auftragnehmer hat über den Punkt 5.1.4.7 der DRL hinaus folgende Pläne / Unterlagen vorzulegen:

- , -fach

- 6.7.2** Hinsichtlich der Wertung der Angebote wird neben den Regelungen des § 16 VOB/A insbesondere auf die Einhaltung und Beachtung der einzelnen Wertungsstufen gemäß den Richtlinien zu § 16 VOB/A des Vergabehandbuches für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltung (VHB) sowie auf das Prüfschema der Anlage zum § 5 Abs. 1 des Sächsischen Vergabegesetzes (SächsVergabeG) verwiesen.

Der Auftragnehmer hat über die beabsichtigte Vergabe einen Vergabevorschlag vorzulegen, der die einzelnen Stufen des Wertungsverfahrens, die maßgebenden Feststellungen des Wertungsverlaufes sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungsvorschläge enthält.

Die geprüften und gewerteten Angebote sind einschließlich des Vergabevorschlages spätestens 7 Werktage nach Eingang der Angebote beim Auftragnehmer dem Auftraggeber vorzulegen.

- 6.7.3** Die Nachtragsforderungen der Ausführungsunternehmen sind rechtzeitig zu prüfen und zu bearbeiten.

Unberechtigte Forderungen der Ausführungsunternehmen sind unverzüglich dem Auftraggeber unter Benennung der Abweisungsgründe anzuzeigen.

Der Auftragnehmer hat die berechtigten Nachtragsangebote der Ausführungsunternehmen VOB gerecht zuzuordnen und deren Prüfung in einem Vermerk zu dokumentieren. Auf die Richtlinie zu den §§ 1 und 2 VOB /B des Vergabehandbuches für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltungen einschließlich des Leitfadens zur Vergütung bei Nachträgen wird verwiesen.

- 6.7.4** Der Kostenanschlag gemäß DIN 276: 2018-12 ist unverzüglich nach der ersten maßgeblichen Ausschreibungsrunde vorzulegen; spätestens aber innerhalb von Werktagen nach Beginn der eigentlichen Ausführungsarbeiten; er Bedarf der Anerkennung durch den Auftraggeber.

- 6.7.5** Die Einheitspreise und Gesamtpreise der Angebote sind zum Zeichen ihrer Prüfung mit grünen Haken zu versehen.

- Die Prüfung der Angebote ist mit folgender Prüfbemerkung zu dokumentieren:

*„technisch, wirtschaftlich geprüft und festgestellt auf EURO ....“*

*Firmenstempel*

.....  
(Ort und Datum)

.....  
(Unterschrift des Auftragnehmers)

- Bei Nachtragsangeboten ist die Prüfung mit folgender Prüfbemerkung zu dokumentieren:

*„technisch, wirtschaftlich geprüft und festgestellt auf EURO ....“*

*Die Bedingungen des § 2 VOB/B und des Hauptauftrages einschließlich etwaiger Nachlasse sind erfüllt.“*

*Firmenstempel*

.....  
(Ort und Datum)

.....  
(Unterschrift des Auftragnehmers) zu versehen.

- 6.7.7** Die Leistungen der Leistungsstufe 6 bis 7 sind erbracht, wenn unter Berücksichtigung der vereinbarten Quantitäts-, Qualitäts-, Kosten- und Terminziele

- die zur Realisierung der ausführungsfähigen Planungen erforderlichen Mengen nachvollziehbar ermittelt sind,
- die erforderlichen Leistungsbeschreibungen eindeutig und erschöpfend aufgestellt sind,
- die Prüfung und Wertung der eingereichten Angebote fachlich zuschlagsreif abgeschlossen sind,
- die Kostenkontrolle durch Vergleich des Kostenanschlages mit der Kostenrechnung durchgeführt ist und
- der Kostenanschlag gemäß Punkt 6.7.4 des Vertrages vorliegt und vom Auftraggeber anerkannt ist.

**6.8 Leistungsphase 8 – Objektüberwachung (Bauüberwachung)**

**6.8.1** Die Leistungsphase 8 umfasst

alle in der Anlage 11, Nr. 11.1 LPH 8 zu § 39 Abs. 4 HOAI aufgeführten Grundleistungen

alle in der Anlage 11, Nr. 11.1 LPH 8 zu § 39 Abs. 4 HOAI aufgeführten Grundleistungen ausgenommen folgender Leistungen:

Teilleistung	v.H. Satz
siehe Anlage - Teilleistungstabelle	

folgende Besondere Leistungen

lfd. Nr.	Leistung

**6.8.2** Der Auftragnehmer hat seine für die Bauausführung erforderlichen Leistungen so zu erbringen, dass der mit den ausführenden Firmen vereinbarte Bauablauf störungsfrei verläuft.

Die Überwachung der Ausführung des Objektes auf Übereinstimmung, unter anderem mit den einschlägigen Vorschriften, umfasst auch die Beachtung aller materiellrechtlichen Arbeitsschutzrechtbestimmungen.

**6.8.3** Eingehende Rechnungen sind unverzüglich auf ihre Prüffähigkeit zu prüfen und wenn prüffähig,

fachtechnisch und rechnerisch

sachlich und rechnerisch

zu prüfen und mit den entsprechenden Feststellungsvermerken festzustellen.

Zur Feststellung der Rechnungen sind alle rechnungsbegründenden Unterlagen wie Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen und sonstige begründende Unterlagen unverzüglich und vollständig zu prüfen. Der Auftragnehmer hat die geprüften Angaben durch Abhaken kenntlich zu machen; Änderungen und Ergänzungen sind entsprechend zu kennzeichnen. Ein Unterstreichen von Texten ist nicht erforderlich.

- Die Mengenberechnungen und die Abrechnungszeichnungen sind mit folgender Bescheinigung zu versehen:

*„in allen Teilen geprüft und mit den aus der Mengenberechnung (Abrechnungszeichnung) ersichtlichen Änderungen für richtig befunden.“*

*Firmenstempel*

.....

*(Ort und Datum)*

.....

*(Unterschrift des Auftragnehmers)*

- Die Rechnungen sind mit Eingangsvermerk und folgender Bescheinigung des Auftragnehmers für die sachliche, fachtechnische und rechnerische Feststellung mit:

*„sachlich und rechnerisch richtig“ Endbetrag:.....EUR*

und für die fachtechnische und rechnerische Feststellung mit

*„fachtechnisch und rechnerisch richtig“ Endbetrag:.....EUR*

*Firmenstempel*

.....

*(Ort und Datum)*

.....

*(Unterschrift des Auftragnehmers) zu versehen.*

Der Auftragnehmer hat bei Schlussrechnungen und Einmalrechnungen/ -zahlungen den geprüften Gesamtbetrag (Zahlungsanspruch) aus dem Vertrag der entsprechenden Kostengruppe gem. DIN 276 (Stand 2008-12) zuzuordnen bzw. bei Vorliegen mehrere Kostenarten in die verschiedenen Kostengruppen aufzugliedern.

Mit den Bescheinigungen übernimmt der Auftragnehmer auch in Fällen, in denen diese Bescheinigungen durch seinen Erfüllungsgehilfen ausgestellt werden, die Verantwortung dafür, dass

- nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist,
- die Lieferungen und Leistungen in Art, Güte und Umfang, wie berechnet, vertragsgemäß und fachgerecht ausgeführt worden sind,
- die Vertragspreise eingehalten worden sind,
- alle Maße, Mengen, Einzelansätze und Ausrechnungen richtig sind.

**6.8.4** Der Auftragnehmer hat bei der Vorlage von festgestellten Rechnungen der ausführenden Unternehmen beim Auftraggeber folgende Fristen einzuhalten:

- Abschlagsrechnungen: innerhalb von 10 Kalendertagen
- Teil-/ Schlussrechnungen: innerhalb von 20 Kalendertagen
- Skontorechnungen: unverzüglich

**6.8.5** Der mit der örtlichen Bauüberwachung Beauftragte hat während der Bauzeit zum Nachweis aller Leistungen - ausgenommen solcher, die durch fachlich Beteiligte überwacht werden – die Ausführungszeichnungen entsprechend der tatsächlichen Ausführung zu ergänzen bzw. ihre Ergänzung durch die jeweiligen Ausführungsplanenden zu veranlassen.

Die Ausführungsarbeiten, die durch den weiteren Baufortschritt verdeckt werden, sind zuvor besonders zu kontrollieren und als Sichtmaßnahme zu dokumentieren.

**6.8.6** Der/die örtliche/n Vertreter des Auftragnehmers auf der Baustelle ist dem Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benennen.

Bestellen und Wechsel des/der örtlichen Vertreter/s des Auftragnehmers bedürfen des schriftlichen Einvernehmens der Vertragspartner.

**6.8.7** Die Leistungen der Leistungsstufe 8 sind erbracht, wenn

- alle Leistungen der ausführenden Unternehmen zur Realisierung der genehmigten Planung und zur Erfüllung der vereinbarten Qualitäts-, Kosten- und Terminvorgaben vollständig erbracht, abgenommen und schlussgerechnet sind,
- alle bei der Abnahme der Bauleistungen festgestellten Mängel beseitigt sind,
- die Kostenkontrolle gemäß Anlage 11 zu § 39 Nr. 8 HOAI bzw. gemäß § 6 Leistungsphase 8 durchgeführt ist,

- die Kostenfeststellung vorliegt.

**6.9 Leistungsphase 9 – Objektbetreuung und Dokumentation**

**6.9.1** Die Leistungsphase 9 umfasst

alle in der Anlage 11, Nr. 11.1 LPH 9 zu § 39 Abs. 4 HOAI aufgeführten Grundleistungen

alle in der Anlage 11, Nr. 11.1 LPH 9 zu § 39 Abs. 4 HOAI aufgeführten Grundleistungen ausgenommen folgender Leistungen:

Teilleistung	v.H. Satz
siehe Anlage - Teilleistungstabelle	

folgende Besondere Leistungen

lfd. Nr.	Leistung
<input type="checkbox"/> 6.9.1	Überwachung der Entwicklungs- und Unterhaltspflege
<input type="checkbox"/> 6.9.2	Überwachung der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist

**6.9.2** Die Leistungen zur Überwachung der Beseitigung von Mängeln innerhalb der Verjährungsfrist für Mängelansprüche sind erbracht, wenn die bis zum Ablauf der Verjährungsfristen nach Abnahme der letzten Bauleistung erkannten Mängel beseitigt sind.

Alle anderen Leistungen der Leistungsphase 9 sind erbracht, wenn sie jeweils vertragsgemäß und fristgerecht vorliegen.

**6.10** Durch den Auftragnehmer sind folgende zusätzliche Leistungen zu erbringen:

lfd. Nr.	Leistung

**6.11** Nicht Gegenstand der spezifischen Leistungspflichten sind folgende Tätigkeiten:

- Abwicklung der Ausschreibungsveröffentlichung, Zusammenstellen und Versenden der Ausschreibungsunterlagen.
- Annahme der Bieterbewerbungen und Versand der Verdingungsunterlagen
- Eröffnungstermin abhalten – Teilnahme ist vereinbart.
- Deckblätter zur Rechnungsanweisung erarbeiten.
- Auskünfte gegenüber Bewerbern
- 

**§ 7 Fachlich Beteiligte**

**7.1** Die fachlich Beteiligten und sonstige Beauftragte ergeben sich aus der als **Anlage zu § 7** beigefügten Liste. Änderungen und Ergänzungen zu dieser Liste wird der Auftraggeber zeitnah dem Auftragnehmer mitteilen.

**7.2** Das Projekt wird unter Beteiligung eines Projektsteuerers durchgeführt (siehe Anlage § 7).

Der Projektsteuerer ist bevollmächtigt, die Rechte des Auftraggebers zur Realisierung der in § 5 vereinbarten Quantitäts-, Qualitäts-, Kosten- und Terminvorgaben gegenüber dem Auftragnehmer und den Fachplanern wahrzunehmen.

**7.3** Der Beauftragte für die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination nach der Baustellenverordnung ergibt sich aus der Anlage zu § 7.

**§ 8 Personaleinsatz des Auftragnehmers**

**8.1** Als fachlich Verantwortliche für die Erbringung der vertraglichen Leistungen werden benannt (Name, Qualifikation):

für Leistungsphase 1 bis 8: Dipl. Ing. LA (TU) Carola Kempus-Tammer

für Leistungsphase        bis        :

Der für die Leistungsphase 8 Benannte ist berechtigt, die nach § 6.8.3 diesen Vertrages auszustellenden Bescheinigungen für den Auftragnehmer zu vollziehen.

**8.2** Der Auftragnehmer hat darauf hinzuwirken, dass die genannten Mitarbeiter über die gesamte Vertragsdauer bzw. während der jeweiligen Leistungsstufe eingesetzt werden.

**§ 9 Baubüro**

**9.1** Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baubüro zu unterhalten. Er hat ausreichende Kontrollen vorzunehmen, deren Häufigkeit sich nach ihrer Notwendigkeit und nach dem Fortgang der Arbeiten richtet.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ab der Leistungsphase 8 bis zur Fertigstellung der Baumaßnahme ein Baubüro auf oder in unmittelbarer Nähe der Liegenschaft ausreichend zu besetzen. Bei schadensträchtigen Gewerken besteht ständige Anwesenheitspflicht. Der Auftragnehmer hat durch fachlich geeignete Mitarbeiter während des Betriebs der Baustelle im Baubüro präsent zu sein.

- 9.1.1  Die Räume für das Baubüro werden dem Auftragnehmer vom Auftraggeber – ohne Einrichtung – kostenfrei zur Verfügung gestellt.
- Die Räume für das Baubüro werden dem Auftragnehmer mit folgenden Einrichtungen kostenfrei bereitgestellt:
- Telefonanschluss  Möblierung
  - Die Betriebskosten trägt der Auftragnehmer.

### § 10 Honorar

Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen ein Honorar, das wie folgt vereinbart wird:

- 10.1 Die anrechenbaren Kosten nach § 4 HOAI in Verbindung mit § 38 HOAI werden für die Leistungen nach §§ 6.1 – 6.9 des Vertrages auf der Grundlage:

✓  **baufachlich genehmigter und durch den Auftraggeber haushaltsmäßig schriftlich anerkannter Kostenberechnung vom EP07 vom 09.05.2025 (nur Teil 2 Lst. Gemeindel) gem. DIN 276-1:2018-12 ermittelt. Es ergeben sich für das Leistungsbild Freianlagen folgende anrechenbaren Kosten für Grundleistungen:**

**KG 500= 135.280,83€ netto**

der mit zu verarbeitenden Bausubstanz im Sinne des §2 Abs. 7 HOAI in Höhe von 0,00 € netto ermittelt.

- 10.2 Folgende Honorarzonen werden gemäß § 5 Abs. 2 und Abs. 3, § 40 Abs. 2-5 HOAI in Verbindung mit der Anlage 11, Punkt 11.2 (Objektlisten) der Honorarermittlung zugrunde gelegt:

Bezeichnung der Baumaßnahme	Honorarzone
Freianlagen	IV

- 10.3  Als Honorarsatz wird der ~~Mindestsatz~~ der Honorartafel nach § 40 Abs. 1 HOAI **mit einem Abschlag von 1 %** vereinbart. *0%*

Als Honorarsatz wird der ~~Mindestsatz~~ der Honorartafel nach § 40 Abs. 1 HOAI vereinbart zuzüglich

- v. H. der Differenz zum Höchstsatz
- v. H. der Differenz zum Höchstsatz
- 

- 10.4.1 Die Leistungen gemäß § 6 des Vertrages werden wie folgt bewertet:

Leistungsphasen	Max. Prozentsätze gem. § 39 HOAI	Bewertung in v. H.-Satz
Leistungsphase 1	3%	3 v. H.
Leistungsphase 2	10 %	10 v. H.
Leistungsphase 3	16%	16 v. H.
Leistungsphase 4	4%	4 v. H.
Leistungsphase 5	25%	25 v. H.
Leistungsphase 6	7%	6,75 v. H.
Leistungsphase 7	3%	2,1 v. H.
Leistungsphase 8	30%	30 v. H.
Leistungsphase 9	2%	2v. H.
Summe	100%	98,85 v. H.

**10.4.2** Die Besonderen Leistungen im Sinne des § 3 Abs. 3 HOAI in Verbindung mit Anlage 11 Punkt 11.1 HOAI zu § 6 werden wie folgt bewertet bzw. honoriert:

Leistungsphase	Besondere Leistung	Honorar in v. H./ EURO/Netto Pauschal
Leistungsphase 1		
Leistungsphase 2		
Leistungsphase 3		
Leistungsphase 4		
Leistungsphase 5		
Leistungsphase 6		
Leistungsphase 7		
Leistungsphase 8		
Leistungsphase 9		
	Insgesamt	

**10.4** Die Leistungen gemäß § 6, Punkt 6.10 dieses Vertrages werden wie folgt bewertet bzw. honoriert:

Lfd. Nr.	Leistung	Honorar in v. H./ EURO/Netto Pauschal

**10.5** Folgende Honorarzuschläge werden vereinbart:

Der Umbau- bzw. Modernisierungszuschlag wird gem. § 6 Abs. 2 i.v.m. § 40 Abs. 6 HOAI mit **0,00 %** vereinbart.



Für Leistungen im Bestand wird das Honorar aller Leistungsphasen gemäß § 6 Abs. 2 i.V.m. § 40 Abs. 6 HOAI wie folgt erhöht:

Freianlagen	v. H.-Satz

**10.6** Ordnet der Auftraggeber über die vereinbarten Leistungen hinaus gemäß § 5.7.2 weitere Leistungen an, die nicht über die v. H. - Sätze honoriert werden können und die im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen nicht unwesentlichen Arbeits- und Zeitaufwand erfordern, erhält der Auftragnehmer unter Zugrundelegung folgender Stundensätze

- für den Auftragnehmer ~~70,00~~ EUR/Stunde **90,-**
- für den Mitarbeiter ~~69,00~~ EUR/Stunde **82,-**
- für technische Zeichner und sonstige Mitarbeiter mit vergleichbarer Qualifikation, die technische oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllen: ~~55,00~~ EUR/Stunde **64,-**

ein zusätzliches Honorar, wenn er unter Beachtung des § 10, Pkt 10.5 AVB dem Auftraggeber ein annehmbares Honorarangebot unterbreitet hat.



**14.1** Als Verantwortliche für die Erbringung der vertraglichen Leistungen werden benannt (Name, Qualifikation):

- für Leistungsphase 1-9: Herr Dipl. Ing. (FH) Marko Hantke
- für Leistungsphase:
- für

**14.2** Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Verpflichtungserklärung nach dem Verpflichtungsgesetz (vom 02. März 1974 - BGBl. I S. 469 ff. / 547- in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung) über die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz vor der vom Auftraggeber dafür anzugebenden zuständigen Behörde / Stelle mündlich abzugeben.

Er hat dafür zu sorgen, dass ggf. auch seine, mit den Leistungen fachlich betrauten Beschäftigten gegenüber dem Auftraggeber ebenfalls rechtzeitig eine solche Verpflichtungserklärung vor der zuständigen Behörde / Stelle abgeben.

**14.3**

Für den Auftraggeber:	Für den Auftragnehmer:
Arnsdorf, den	Bautzen, den
(Ort)                      (Datum)	(Ort)                      (Datum)
.....	.....
Frank Eisold, Bürgermeister	Marko Hantke, Geschäftsführer
(Name/Funktion/ Unterschrift)	(Name/Funktion/ Unterschrift)

## Fachlich Beteiligte und sonstige Beauftragte

Für die Erbringung folgender Leistungen sind vorgesehen bzw. bereits beauftragt::

	Leistung	Auftragnehmer Firma, Anschrift, Tel, Fax, E-Mail
<input type="checkbox"/>	Projektsteuerung (siehe § 7.2 des Vertrages)	
<input checked="" type="checkbox"/>	Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination (siehe § 7.3 des Vertrages)	Ingenieurbüro ABU Thomas Berger Dresden Tel. 0176-57711501 Email gtberger@aol.com
<input type="checkbox"/>	Gebäude / raumbildende Ausbauten	
<input type="checkbox"/>	Tragwerksplanung	
<input type="checkbox"/>	Prüfung der Tragwerksplanung	
<input type="checkbox"/>	Technische Ausrüstung:	
	<input type="checkbox"/> Gas-, Wasser-, Abwasser- und Feuerlösch- technik	
	<input type="checkbox"/> Wärmeversorgungs-, Brauchwassererwär- mungstechnik	
	<input type="checkbox"/> Lüftungstechnik	
	<input checked="" type="checkbox"/> Elektrotechnik und Starkstromanlagen	Ingenieurgesellschaft Lehner & Sachse, Wilthen Tel. 03592-515930
	<input type="checkbox"/> Fernmelde- und informationstechnische An- lage	
	<input type="checkbox"/> Förderanlagen	
	<input type="checkbox"/> nutzungsspezifische Anlagen, einschl. ma- schinen- und elektrotechnische Anlagen in Ingenieurbauwerken	
	<input type="checkbox"/> Gebäudeautomation	
<input type="checkbox"/>	Thermische Bauphysik	
<input type="checkbox"/>	Schallschutz, Bau- und Raumakustik	
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermessung	Vermessungsbüro Dipl.-Ing. Winfried Kraft Chemnitz, NL Bannewitz
<input checked="" type="checkbox"/>	Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung	Baugrundinstitut Richter, Liselotte-Herrmann- Straße 4, 02625 Bautzen
<input type="checkbox"/>	Fachgutachter für Brandschutz	
<input type="checkbox"/>	Denkmalpflegegutachten	
<input type="checkbox"/>	Schadstoffkataster für das Projekt	
<input type="checkbox"/>	Schadstoffkataster für das Grundstück	
<input type="checkbox"/>	Lichtplanung	
<input type="checkbox"/>	Fassadenplanung	
<input type="checkbox"/>	Umweltverträglichkeitsstudie	
<input type="checkbox"/>		

## **Allgemeine Vertragsbestimmungen - AVB - zu den Verträgen für freiberuflich Tätige**

Inhaltsverzeichnis:

- § 1      Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers
- § 2      Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten
- § 3      Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer
- § 4      Herausgabeanspruch des Auftraggebers
- § 5      Urheberrecht
- § 6      Öffentlichkeitsarbeit
- § 7      Behandlung von Unterlagen
- § 8      Leistungsverzögerungen
- § 9      Abnahme
- § 10     Vergütung
- § 11     Abrechnung
- § 12     Zahlungen
- § 13     Kündigung durch den Auftraggeber
- § 14     Kündigung durch den Auftragnehmer
- § 15     Haftung und Verjährung
- § 16     Haftpflichtversicherung
- § 17     Erfüllungsort, Streitigkeiten, Gerichtsstand
- § 18     Arbeitsgemeinschaft
- § 19     Anwendbares Recht, Schriftform, Sprache

## § 1

### Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

- 1.1. Die Leistungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit einschließlich der Grundsätze und Voraussetzungen für einen späteren wirtschaftlichen Betrieb des Bauwerks/ der baulichen Anlage sowie den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen entsprechen.
- 1.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche erforderliche Leistungen und Tätigkeiten zur Herbeiführung des vertraglich geschuldeten Erfolges auszuführen. Die im Rahmen von Projektbesprechungen und sonstigen Beratungen getroffenen Festlegungen gelten als Aufgabenstellung des Auftraggebers und sind entsprechend umzusetzen.
- 1.3. Der Auftragnehmer hat die gesetzlichen Bestimmungen und die Verwaltungsvorschriften für das öffentliche Bauwesen in der jeweils geltenden Fassung zu beachten; insbesondere:
  - die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - VOB -
  - die Verdingungsordnung für Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) - VOL -
  - das Vergabe- und Vertragshandbuch für die Baumaßnahmen des Bundes (VHB)
  - Sächsische Landkreisordnung i.V.m. der Sächsischer Gemeindeordnung sowie der kommunalen Haushaltsordnung
  - Sächsisches Vergabegesetz (SächsVergabeG)
  - Sächsische Haushaltordnung (SäHO) und ihre Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen (Vorl.VwV-SäHO)
  - den Vierten Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)
  - die Verordnung für die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV)
  - Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)
  - Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR)
  - Sächsisches Versammlungsstättenverordnung (SächsVStättVO)
  - Sächsische Schulbaurichtlinie (SächsSchulBauR)
  - die Energieeinsparverordnung (EnEV) in der aktuellen Fassung
  - die VwV Energieeffizienz des Freistaates Sachsen in der aktuellen Fassung
  - die für die jeweils zu bearbeitende Anlagengruppe zutreffenden AMEV-Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung

Die Leistungsanforderungen an den Auftragnehmer werden durch die Sach- und Fachkunde des Auftraggebers nicht gemindert.
- 1.4. Als Sachwalter seines Auftraggebers darf der Auftragnehmer keine Unternehmer- oder Lieferanteninteressen vertreten. Er hat gemäß seinem Berufs- und Standesrecht im Rahmen des Vertrages ihm mit übertragene Vermögensbetreuungspflichten ausschließlich für den Auftraggeber wahrzunehmen.
- 1.5. Weder der Auftragnehmer noch eine ihm angehörige oder wirtschaftlich verbundene Personen dürfen in einem von ihm vertragsgemäß betreuten Vergabeverfahren für einen Bewerber oder Bieter tätig sein, es sei denn, dass dadurch für den Auftragnehmer kein Interes-

senskonflikt besteht oder sich die Tätigkeiten nicht auf die Entscheidungen im Vergabeverfahren auswirken.

- 1.6. Der Auftragnehmer hat die ihm übertragenen Leistungen mit seinem eigenen Büro zu erbringen. Nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers ist eine Unterbeauftragung an Nachunternehmer zulässig.
- 1.6.1. Die für die Erbringung der Leistungen Benannten müssen eine abgeschlossene Fachausbildung als Dipl.-Ing. TH/ FH bzw. Bachelor/Master an Universitäten oder Fachhochschulen oder eine vergleichbare Berufserfahrung aufweisen, sie dürfen sich durch entsprechend qualifizierte vertreten lassen.  
  
Für die Objektüberwachung ist zusätzlich eine angemessene Baustellenpraxis von mindestens 3 Jahren Voraussetzung. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
- 1.6.2. Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Auftragnehmer die Auswechslung eines Mitarbeiters zu verlangen, wenn das Vertrauensverhältnis aus vom Mitarbeiter zu vertretenden Gründen gestört ist. Der Auftraggeber kann darüber hinaus eine Ergänzung des Personals durch geeignete Fachleute verlangen, wenn die eingesetzten Mitarbeiter nicht in ausreichendem Maße eine rechtzeitige Planung oder einen störungsfreien Bauablauf gewährleisten.
- 1.6.3. Entsprechen die Leistungen des Nachunternehmers trotz Beanstandung durch den Auftraggeber nicht den vertraglichen Anforderungen, kann der Auftraggeber seine Zustimmung zur Beauftragung widerrufen mit der Folge, dass der Auftragnehmer die Leistung des Nachunternehmers selbst übernehmen muss oder mit Zustimmung des Auftraggebers einen anderen Nachunternehmer mit der Leistung beauftragt.
- 1.7. Der Auftragnehmer hat sich rechtzeitig zu vergewissern, ob seiner Planung öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen.

## § 2

### **Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer und anderen fachlich**

#### **Beteiligten**

- 2.1. Weisungsbefugt gegenüber dem Auftragnehmer ist nur die mit der Vertragsdurchführung betraute Stelle des Auftraggebers.
- 2.2. Auftraggeber und Auftragnehmer wirken mit den fachlich Beteiligten und den beauftragten Unternehmen vertrauensvoll zusammen, um die vereinbarten Projektziele zu realisieren.
- 2.3. Der Auftraggeber unterrichtet den Auftragnehmer über die Leistungen, die die von ihm beauftragten fachlich Beteiligten zu erbringen haben und übermittelt ihm die mit ihnen auf der Grundlage des Ablaufplans vereinbarten Termine.
- 2.4. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber jeweils zeitnah umfassend über den Stand der Planung und die planerischen Alternativen zur Realisierung der vereinbarten Projektziele zu unterrichten, Auskunft über den vorgesehenen Bauablauf zu erteilen, sich mit ihm zu beraten und sich an den Vorgaben und Weisungen des Auftraggebers auszurichten.
- 2.5. Der Auftragnehmer ist gegenüber dem Auftraggeber verpflichtet, jederzeit Auskunft zu erteilen und Einblick in seine Unterlage zu gewähren. Planungen einschließlich deren Änderungen sind mit dem Auftraggeber vor deren Durchführung abzustimmen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, an allen für die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrages erforderlichen Beratungen teilzunehmen.
- 2.6. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber, den anderen fachlich Beteiligten und dem ggf. beauftragten Projektsteuerer die notwendigen Angaben und Unterlagen so rechtzeitig zu liefern, dass diese ihre Leistungen ordnungsgemäß erbringen können.

- 2.7. Der Auftraggeber hat zu den vom Auftragnehmer vorgeschlagenen planerischen Lösungen die im Rahmen der jeweiligen Leistungsstufe notwendigen Entscheidungen in angemessener Frist zu treffen. Er nimmt bei der Anberaumung von Besprechungen Rücksicht auf die Arbeitsdispositionen des Auftragnehmers. Über Verzögerungen in der Entscheidungsfindung hat der Auftraggeber den Auftragnehmer zu unterrichten.
- 2.8. Wird erkennbar, dass die Vertragsziele voraussichtlich nicht erreicht werden können, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dies unverzüglich schriftlich dem Auftraggeber anzuzeigen und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen.
- 2.9. Verzögert sich der Projektablauf, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dies unverzüglich schriftlich dem Auftraggeber anzuzeigen.
- 2.10. Wenn während der Ausführung der Leistungen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten auftreten, hat der Auftragnehmer unverzüglich schriftlich die Entscheidung des Auftraggebers herbeizuführen.
- 2.11. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich über Umstände zu unterrichten, aus denen sich Ansprüche gegen mit der Ausführung beauftragte Unternehmen oder gegen fachlich Beteiligte bzw. gegen ihn selbst ergeben können. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber bei der Geltendmachung seiner Ansprüche gegen Dritte zu unterstützen; die Geltendmachung erfolgt durch den Auftraggeber.
- 2.12. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Anforderung über seine Leistungen unverzüglich und ohne besondere Vergütung schriftliche Stellungnahmen abzugeben, bis das Rechnungsprüfungsverfahren bzw. die Prüfung des Verwendungsnachweises für die Baumaßnahme für abgeschlossen erklärt ist.
- 2.13. Der Auftragnehmer hat seine Leistungen nach den Anordnungen und Anregungen des Auftraggebers zu erfüllen und etwaige Bedenken hiergegen dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Er hat seine vereinbarten Leistungen vor ihrer endgültigen Ausarbeitung mit dem Auftraggeber und den anderen fachlich Beteiligten abzustimmen.
- 2.14. Streitfälle berechtigen den Auftragnehmer nicht, die Leistungen einzustellen.

### **§ 3**

#### **Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer**

- 3.1. Der Auftragnehmer ist im Rahmen seiner Objektüberwachungspflichten berechtigt und verpflichtet, die ausführenden Unternehmen zur vertragsgemäßen Ausführung ihrer Leistungen anzuhalten und ihnen gegenüber die Anordnungen zu treffen, die zur vertragsgemäßen Ausführung ihrer Leistungen erforderlich sind.

Der Auftragnehmer darf keine Anordnungen treffen, die zusätzliche Vergütungsansprüche der ausführenden Unternehmen begründen können, es sei denn, er hat zuvor die Zustimmung des Auftraggebers in Textform eingeholt; seine Anordnungsbefugnis zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Baubetriebs bleibt davon unberührt.

- 3.2. Über Nummer 3.1 hinaus hat der Auftragnehmer keine Befugnisse, finanzielle Verpflichtungen für den Auftraggeber einzugehen. Dies gilt insbesondere für den Abschluss, die Änderung und Ergänzung von Verträgen sowie für die Vereinbarung neuer Preise.

### **§ 4**

#### **Herausgabeanspruch des Auftraggebers**

- 4.1. Die von dem Auftragnehmer zur Erfüllung des Vertrages angefertigten Unterlagen sind an den Auftraggeber herauszugeben; sie werden dessen Eigentum.

- 4.2. Die dem Auftragnehmer überlassenen Unterlagen sind dem Auftraggeber unverzüglich nach Erfüllung oder Beendigung seines Vertrages zurückzugeben. Zurückbehaltungsrechte, die nicht auf diesem Vertragsverhältnis beruhen, sind ausgeschlossen.
- 4.3. Auf Anforderung des Auftraggebers hat der Auftragnehmer die vom Auftraggeber digital zur Verfügung gestellten Daten in seinem DV-System zu löschen.

## § 5

### Urheberrecht

- 5.1. Soweit die vom Auftragnehmer gefertigten Unterlagen und das ausgeführte Werk ganz oder in Teilen urheberrechtlich geschützt sind, bestimmen sich die Rechte des Auftraggebers auf Nutzung, Änderung und Veröffentlichung dieser Werke nach den Nummern 5.1.1 bis 5.1.4.

Als Werke der Baukunst im Sinne des Urheberrechtsgesetzes sind solche Unterlagen und Bauwerke anzusehen, die eine persönliche, geistige Schöpfung des Auftragnehmers darstellen und einen so hohen Grad an individueller ästhetischer Gestaltungskraft aufweisen, dass sie aus der Masse des alltäglichen Bauschaffens herausragen.

Gegen fachliche Weisungen des Auftraggebers kann der Auftragnehmer nicht einwenden, dass die von ihm im Rahmen des Auftrages erstellten Pläne und Unterlagen seinem Urheberrecht unterliegen.

- 5.1.1. Der Auftraggeber darf die Unterlagen für die im Vertrag genannte Baumaßnahme und das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung des Auftragnehmers nutzen. Die Unterlagen dürfen auch für eine etwaige Wiederherstellung des ausgeführten Werks benutzt werden.
- 5.1.2. Der Auftraggeber darf die Unterlagen sowie das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung des Auftragnehmers ändern, wenn die vom Auftraggeber vorzunehmende Interessenabwägung im Einzelfall ergeben hat, dass das Schutzinteresse des Auftragnehmers hinter dem Gebrauchsinteresse des Auftraggebers zurücktreten muss. In diesem Fall wird der Auftraggeber den Auftragnehmer über das Vorhaben unterrichten und ihm Gelegenheit geben, innerhalb einer vom Auftraggeber bestimmten angemessenen Zeit mitzuteilen, ob und in welcher Weise er mit einer Änderung einverstanden ist.
- 5.1.3. Müssen am ausgeführten Werk Mängel, die insbesondere eine Gefahr für die Sicherheit darstellen oder die Nutzung des Gebäudes beeinträchtigen und die nicht ohne eine Änderung des ursprünglichen Werkes behoben werden können, beseitigt werden, kann der Auftraggeber das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung des Auftragnehmers ändern. Nummer 5.1.2. Satz 1 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Gebrauchsinteresses des Auftraggebers das Interesse des Auftraggebers an einer mangelfreien Werkausführung tritt. Soweit möglich, wird er den Urheber vor Ausführung hören.
- 5.1.4. Der Auftraggeber hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des Auftragnehmers. Das Veröffentlichungsrecht des Auftragnehmers unterliegt der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers, wenn Geheimhaltungs- bzw. Sicherheitsinteressen oder sonstige besondere Belange des Auftraggebers durch die Veröffentlichung berührt werden.
- 5.2. Liegen die Voraussetzungen von Nummer 5.1 nicht vor, darf der Auftraggeber die Unterlagen für die im Vertrag genannte Baumaßnahme ohne Mitwirkung des Auftragnehmers nutzen und ändern; dasselbe gilt auch für das ausgeführte Werk. Der Auftraggeber hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des Auftragnehmers.

Das Veröffentlichungsrecht des Auftragnehmers unterliegt der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

Die Planungs- und Kostendaten der Baumaßnahme dürfen vom Auftragnehmer nicht an Dritte weitergegeben werden; Nummer 2.6 bleibt davon unberührt.

- 5.3. Der Auftraggeber kann seine vorgenannten Rechte auf den jeweiligen zur Verfügung über das Grundstück Berechtigten übertragen.

## § 6

### Öffentlichkeitsarbeit

- 6.1. Der Auftragnehmer hat die ihm im Rahmen der Baudurchführung bekannt gewordenen Vorgänge, Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln. Diese Pflicht besteht auch nach Beendigung aller Leistungen unbegrenzt fort.

Der Auftragnehmer hat Personen, die er mit der Erfüllung der Vertragspflichten beauftragt, zur Verschwiegenheit im Sinne von Nummer 6.1 Satz 1 und 2 zu verpflichten.

- 6.2. Daten und Auskünfte über die Baumaßnahme darf der Auftragnehmer Dritten nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers weitergeben; § 2 Nummer 2.6 und § 5 Nummer 5.2 bleiben davon unberührt. Anfragen der Medien hat er an den Auftraggeber weiter zu leiten.

## § 7

### Behandlung von Unterlagen

- 7.1. Der Auftragnehmer hat Zeichnungen, Beschreibungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen DIN-gemäß zu erstellen, aufeinander abzustimmen und sachlich in sich schlüssig dem Auftraggeber vorzulegen.

- 7.2. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass seine Arbeitsergebnisse über die DV-Anlagen des Auftraggebers und der übrigen fachlich Beteiligten ausgetauscht werden können.

Auf Aufforderung des Auftraggebers oder auf Wunsch des Auftragnehmers ist zur Prüfung der Kompatibilität der DV-Systeme der Datenaustausch zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer praktisch zu testen.

Alle Pläne und Planinhalte sind nach Vorgabe durch den Auftraggeber einheitlich zu kodieren; der Auftragnehmer erarbeitet hierzu Vorschläge, für deren Umsetzung es der Zustimmung des Auftraggebers bedarf.

- 7.3. Der Auftragnehmer unterzeichnet die von ihm gefertigten Unterlagen als „Verfasser“.

Der Auftragnehmer hat die Planungsunterlagen, soweit ein Baugenehmigungsverfahren durchgeführt wird, als „Entwurfsverfasser und in allen anderen Fällen (Zustimmungsverfahren, Kennntisgabe) als Planverfasser zu unterzeichnen.

## § 8

### Leistungsverzögerungen

- 8.1. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Auftragnehmer zur vertragsgerechten Leistungserbringung anzuhalten und Anordnungen zu treffen, wenn der Auftragnehmer seine Tätigkeiten nicht zeitgerecht aufnimmt oder fortführt.

Verzögert der Auftragnehmer eine Leistung, für die keine Vertragsfrist besteht, kann ihm der Auftraggeber eine angemessene Frist zur Leistungserbringung setzen. Hält der Auftragnehmer diese Frist nicht für angemessen, hat er unverzüglich zu widersprechen und dem Auftraggeber den aus seiner Sicht erforderlichen Zeitraum für die Leistungserbringung unter Beachtung der Vertragsfristen zu benennen; der Auftraggeber entscheidet unter Würdigung der vom Auftragnehmer genannten benötigten Zeitdauer.

- 8.2. Verzögert sich die Leistung eines fachlich Beteiligten oder eine Entscheidung des Auftraggebers, kann der Auftraggeber im Rahmen des Zumutbaren Beschleunigungsmaßnahmen anordnen.

Können Vertragsfristen aus unabweisbaren Gründen nicht eingehalten werden, gibt der Auftraggeber neue Fristen vor, die die objektiv eingetretenen Terminverzögerungen berücksichtigen.

Vor Anordnung von Beschleunigungsmaßnahmen oder der Festlegung von neuen Terminen oder Fristen hört der Auftraggeber den Auftragnehmer an und berücksichtigt seine Leistungsfähigkeit.

- 8.3. Der Auftragnehmer hat Anspruch auf Verlängerung von Vertragsfristen, wenn er bei der Erbringung seiner Leistung durch einen Umstand aus dem Risikobereich des Auftraggebers oder durch höhere Gewalt oder andere für den Auftragnehmer unabwendbare Umstände behindert wird.

Behinderungen hat er unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt er diese Anzeige, obwohl ihm das nach den Umständen möglich gewesen wäre, hat er nur dann Anspruch auf Berücksichtigung behindernder Umstände, wenn dem Auftraggeber die entsprechenden Tatsachen und ihre hindernde Wirkung bekannt waren oder er diese hätte kennen müssen.

## **§ 9**

### **Abnahme**

- 9.1. Der Auftraggeber nimmt die Leistungen des Auftragnehmers nach Erbringung der letzten beauftragten Leistungsstufe ab; Voraussetzung ist, dass die Leistungen abnahmefähig fertig gestellt sind und keine wesentlichen Mängel erkennen lassen.

Erstreckt sich die Weiterbeauftragung auf die Objektbetreuung, findet nach Abnahme der letzten Leistung des bausführenden Unternehmens oder der bauausführenden Unternehmer eine Teilabnahme statt.

Nach Erbringung der Leistungsstufe 1 kann auf Antrag einer Vertragspartei eine Teilabnahme erfolgen.

Sonstige Teilabnahmen finden nicht statt.

- 9.2. Die Abnahme hat gemeinsam und förmlich zu erfolgen. Das Ergebnis der Abnahme ist in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten; im Protokoll sind vorhandene Mängel festzustellen und die vertraglichen Erfüllungsansprüche vorzubehalten.

Erfolgt keine förmliche Abnahme, so hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber nach Fertigstellung des Werkes eine angemessenen Frist (8 Wochen) zur Abnahme zu setzen. Hat der Auftraggeber nicht innerhalb dieser Frist die Abnahme auf Grund eines Mangels verweigert, gilt das Werk als abgenommen.

## **§ 10**

### **Vergütung**

- 10.1. Alle Vergütungsregelungen sind vor Beginn der Leistungen schriftlich zu vereinbaren.
- 10.2. Notwendige Überarbeitungen der Leistungsergebnisse bei unveränderten Zielvorgaben und bei nur unwesentlich veränderten Forderungen des Auftraggebers begründen keinen Anspruch auf zusätzliche Vergütung.
- 10.3. Ändert der Auftraggeber die vereinbarten Qualitäts-, Kosten- und Terminvorgaben nach Abschluss der Entwurfsplanung und muss deshalb die Vor- oder Entwurfsplanung nach verschiedenen Anforderungen neu gefertigt werden, kann eine zusätzliche Vergütung vereinbart werden.
- 10.4. Verlängert sich die Bauzeit aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, wesentlich und entstehen ihm dadurch erhebliche Mehraufwendungen für die Objekt-

/Bauüberwachung, kann dafür eine zusätzliche Vergütung vereinbart werden, wenn die Überschreitung mehr als 20 v.H. der festgelegten Bauzeit, oder mehr als 6 Monate beträgt. Der Auftragnehmer hat seinen Mehraufwand im Einzelnen nachzuweisen und darzulegen.

Im Übrigen begründen Veränderungen der festgelegten Termine allein keinen Anspruch auf Erhöhung des Honorars.

- 10.5. Zeithonorare sind auf der Grundlage der im Vertrag festgelegten Stundensätze durch Vorausschätzung des Zeitbedarfs als Fest- oder Höchstbetrag zu berechnen. Ist eine Vorausschätzung des Zeitbedarfs nicht möglich, so sind die Honorare nach dem nachgewiesenen Zeitbedarf auf der Grundlage der vereinbarten Stundensätze zu berechnen.
- 10.5.1. Der Auftragnehmer hat die erbrachten Stunden durch qualifizierte, die Leistung genau bezeichnende Stundenbelege nachzuweisen. Die Stundenbelege mit Angabe der Bearbeiter sind dem Auftraggeber wöchentlich zur Gegenzeichnung zuzuleiten.
- Unterlässt der Auftragnehmer eine fristgerechte Einreichung, hat er daraus resultierende Mehraufwendungen des Auftraggebers bei der Prüfung, z. B. durch die Einschaltung eines sachverständigen Dritten zur Leistungsbewertung, zu tragen.
- 10.5.2. Mit der Unterzeichnung von Stundenzetteln erkennt der Auftraggeber die Leistungen nach Art und Umfang der aufgelisteten Stunden an. Die Prüfung des Vergütungsanspruchs dem Grund und der Höhe nach bleibt davon unberührt.
- 10.6. Für die Erteilung von Auskünften über eigene Leistungen im Zuge der Rechnungsprüfung erhält der Auftragnehmer keine zusätzliche Vergütung.
- 10.7. Nachforderungen nach erteilter (Teil-)Schlussrechnung sind ausgeschlossen, es sei denn, der Auftraggeber durfte aufgrund besonderer Umstände nicht davon ausgehen, dass der Auftragnehmer mit der (Teil-) Schlussrechnung eine endgültige Bewertung seiner Leistungen vorgenommen hat.

## § 11

### Abrechnung

- 11.1. Sobald die vereinbarten Leistungen insgesamt vertragsgemäß erbracht und abgenommen sind, hat der Auftragnehmer sie prüffähig abzurechnen (Schlussrechnung).
- Er hat die Schlussrechnung übersichtlich aufzustellen und dabei die Reihenfolge der Leistungspositionen gemäß der Gliederungsstruktur der Anlage zu den Spezifischen Leistungspflichten und den Vergütungsregelungen (Honorar, Nebenkosten, Umsatzsteuer) des Vertrages in der Schlussrechnung einzuhalten und die in den Vertragsbestandteilen enthaltenen Bezeichnungen zu verwenden. Die zum Nachweis von Art und Umfang der vertragsgemäß erbrachten Leistungen erforderlichen Unterlagen sind der Rechnung beizufügen.
- Änderungen und Ergänzungen des Vertrags sind in der Schlussrechnung besonders kenntlich zu machen und auf Verlangen des Auftraggebers getrennt abzurechnen.
- 11.2. Die Schlussrechnung muss innerhalb von sechs Wochen nach vertragsgemäßer Erbringung der letzten Leistung eingereicht werden.
- Reicht der Auftragnehmer eine prüffähige Schlussrechnung nicht ein, obwohl ihm der Auftraggeber nach Ablauf dieser Frist dafür eine angemessene Nachfrist gesetzt hat, so kann der Auftraggeber die Schlussrechnung selbst auf Kosten des Auftragnehmers aufstellen. Die Ersatzschlussrechnung begründet dann ebenfalls die Fälligkeit der Vergütungsforderung des Auftragnehmers.

## § 12

### Zahlungen

- 12.1. Auf Antrag des Auftragnehmers werden Abschlagszahlungen für die nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistungen und Nebenkosten einschließlich des darauf entfallenden bzw. dazu ausgewiesenen Umsatzsteuerbetrages gewährt. Die Forderungsaufstellung (Abschlagsrechnung) muss prüffähig sein.

Sind die erbrachten Leistungen nicht vertragsgemäß und weisen wesentliche Mängel auf, kann der Auftraggeber die Zahlung eines angemessenen Teils der Abschlagszahlung verweigern. Als angemessen wird das Doppelte der für die Beseitigung des Mangels erforderlichen Kosten vereinbart.

Auf Wunsch einer Vertragspartei kann ein Zahlungsplan vereinbart werden; zu den einzelnen Zahlungsterminen hat der Auftragnehmer jeweils eine prüffähige Abschlagsrechnung vorzulegen. Erfolgt zum einzelnen Zahlungstermin keine Abschlagsrechnung, so ist der Auftraggeber berechtigt, nach erfolgloser, angemessener, kurzer Nachfristsetzung für die Abschlagszahlung eine Ersatzabschlagsrechnung zu erstellen.

Abschlagszahlungen werden 18 Werktage nach Zugang der prüffähigen Abschlagsrechnung bzw. der Versendung der Ersatzabschlagsrechnung fällig.

Als Sicherheit kann sich der Auftraggeber von jeder Zahlung jeweils 5 v.H. bis zu einer Höhe von 5 v.H. des tatsächlichen Gesamthonorars einbehalten. Der Auftragnehmer kann stattdessen auch eine Bankbürgschaft stellen.

- 12.2. Wird nach Annahme der Teil- / Schlusszahlung festgestellt, dass die Vergütung abweichend vom Vertrag oder aufgrund unzutreffender anrechenbarer Kosten ermittelt wurde, so ist die Abrechnung zu berichtigen. Auftraggeber und Auftragnehmer sind verpflichtet, die sich danach ergebenden Beträge zu erstatten. Sie können sich nicht auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Absatz 3 BGB) berufen.

Die Ausgaben des Auftraggebers unterliegen der Rechnungsprüfung durch den Rechnungshof. Die Rechnungsprüfung kann auch erst nach Ablauf mehrerer Jahre durchgeführt werden. Die gesetzliche Verjährungsfrist (§ 195 BGB) von Ansprüchen des Auftraggebers wegen Überzahlung des Auftragnehmers von Ansprüchen aus ungerechtfertigter Bereicherung wegen insoweit festgestellter ungerechtfertigter Zahlungen bzw. Überzahlungen beginnt mit der Kenntnis des Auftraggebers vom Ergebnis der Rechnungsprüfung, es sei denn, der Auftraggeber hatte bereits zuvor von der Überzahlung Kenntnis oder seine Unkenntnis war grob fahrlässig; § 199 Absatz 4 BGB bleibt unberührt. Der Auftragnehmer muss bis zum Ablauf der Verjährungsfrist damit rechnen, dass er auf Erstattung dieser ungerechtfertigt gezahlten Beträge in Anspruch genommen wird.

- 12.3. Im Falle der Überzahlung hat der Auftragnehmer den überzahlten Betrag zu erstatten. Leistet er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 8 v.H. über dem Basiszinssatz des § 247 BGB zu zahlen.

- 12.4. Unter Verzicht auf das Erfordernis der Gegenseitigkeit nach § 387 BGB willigt der Auftragnehmer ein, dass vertragliche und steuerliche Forderungen Auftraggebers gegen Forderungen des Auftragnehmers an den Auftraggeber aufgerechnet werden.

## § 13

### Kündigung durch den Auftraggeber

- 13.1. Der Auftraggeber kann bis zur Vollendung der beauftragten Leistung jederzeit den Vertrag kündigen.
- 13.2. Kündigt der Auftraggeber aus einem Grund, den der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen. Er muss sich jedoch anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrags an Kosten erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft und seines Unternehmens / Büros erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt (§§ 648 BGB).

Die ersparten Aufwendungen für die nicht erbrachten, vertraglichen Leistungen werden für

- die Leistungen Entwurfsunterlage, Ausführungsplanung sowie Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe auf 40 v.H. der vereinbarten Vergütung,
- die Leistungen Objektüberwachung / Bauüberwachung/ Dokumentation, Überwachung der Ausführung beziehungsweise der Bauüberleitung und örtlichen Bauüberwachung auf 60 v.H. der vereinbarten Vergütung festgelegt,
- die Leistungen Objektbetreuung auf 90 v.H. der vereinbarten Vergütung festgelegt,

es sei denn, es werden geringere oder höhere ersparte Aufwendungen oder sonstige vergütungsmindernde Umstände von einer Vertragspartei nachgewiesen.

- 13.3. Kündigt der Auftraggeber aus einem Grund, den der Auftragnehmer zu vertreten hat, hat der Auftragnehmer nur Anspruch auf Vergütung der bis zur Kündigung vertragsgemäß erbrachten Leistungen.

Der Auftragnehmer hat insbesondere die Kündigung zu vertreten, wenn er

- die vertraglichen Ziele (die Quantitäts- und Qualitätsziele, die Kostenziele, insbesondere die Kostenobergrenze, die Termine / Vertragsfristen) nicht einhält, es sei denn, ihn trifft kein Verschulden
- erkannt hat, dass die Einhaltung der Vertragsziele gefährdet ist, den Auftraggeber jedoch darüber nicht unverzüglich unterrichtet hat, es sei denn, ihn trifft kein Verschulden
- seine Tätigkeit nicht rechtzeitig aufnimmt, sein gegebenenfalls vorzuhaltendes Baubüro nicht ordnungsgemäß personell und/oder sächlich ausgestattet vorhält,
- mit seiner Leistungserbringung in Verzug gerät (Schuldnerverzug),
- ohne vorher eingeholte Zustimmung des Auftraggebers Leistungen von Dritten (Nachunternehmern) oder von Mitarbeitern seines Unternehmens / Büros ausführen lässt, die nicht im gemeinsam abgestimmten Mitarbeiterverzeichnis zum Vertrag aufgeführt sind,
- wiederholt und erheblich gegen die ihm obliegenden vertraglichen Haupt- und Nebenpflichten verstößt und

die vom Auftraggeber gesetzte angemessene Frist mit Kündigungsandrohung zur Einhaltung, Nachholung oder Nacherfüllung seiner Verpflichtungen fruchtlos hat verstreichen lassen.

- 13.4. Der Auftraggeber kann auch kündigen, wenn der Auftragnehmer seine Zahlungen einstellt oder das Insolvenzverfahren beziehungsweise ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt oder ein solches Verfahren eröffnet wird oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird. Der Auftragnehmer hat dann nur Anspruch auf Vergütung der bis zur Kündigung vertragsgemäß erbrachten Leistungen.

- 13.5. Die Kündigung des Vertrages kann auf einen abgrenzbaren Teil der vertraglichen Leistung beschränkt werden. Das gilt auch für innerhalb der einzelnen beauftragten Leistungsstufe zu erbringende Einzelleistungen.

Nach Kündigung des Vertrages oder eines Teils davon ist der Auftraggeber berechtigt, die bisher erbrachten Leistungen des Auftragnehmers für die im Vertrag genannte Baumaßnahme zu nutzen und zu ändern.

Entstehen dem Auftraggeber durch die Kündigung nach § 13 Nummern 13.3. oder 13.4 zusätzliche Kosten oder Aufwendungen, z.B. durch Verzögerung der Projektrealisierung oder Weiterbeauftragung an einen Dritten, gehen sie zu Lasten des Auftragnehmers.

- 13.6. Die Fristsetzung mit Kündigungsandrohung sowie die Kündigung sind innerhalb einer angemessenen Frist, nach Kenntniserlangung des Kündigungsgrundes schriftlich zu erklären.

Bei Kündigung nach § 13 Nummern 13.3 oder 13.4 sind die Kündigungsgründe in kurzer, nachvollziehbarer Weise im Kündigungsschreiben darzulegen.

- 13.7. Der Auftragnehmer kann die Feststellung und Abnahme seiner bis zur Kündigung erbrachten Leistungen alsbald nach der Kündigung verlangen; er hat danach unverzüglich eine prüffähige Rechnung über seine ausgeführten Leistungen vorzulegen.

- 13.8. Ein Sonderkündigungsrecht steht dem Auftraggeber innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage von Unterlagen gemäß § 650p Absatz 2 zu. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Vergütung zu verlangen, die auf die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen entfällt.

Die Ansprüche der Vertragsparteien aus §§ 4, 5, 6, 14, 15, 16 und 18 bleiben unberührt.

## **§ 14**

### **Kündigung durch den Auftragnehmer**

- 14.1. Bei stufenweiser Beauftragung kann der Auftragnehmer den Vertrag innerhalb einer Frist von einem Monat kündigen, wenn der Auftraggeber die Leistungen für die jeweils folgende Stufe erst nach Ablauf von 24 Monaten nach Erfüllung der Leistungen der vorangegangenen Stufe beauftragt. Hieraus erwachsen keiner Vertragspartei Schadensersatz-, Entschädigungs- oder Vergütungsansprüche; die Ansprüche aus den bis dahin erbrachten Leistungen bleiben unberührt.
- 14.2. Im Übrigen kann der Auftragnehmer den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor wenn der Auftraggeber
- 14.3. eine ihm obliegende Handlung unterlässt und dadurch den Auftragnehmer außerstande setzt, die Leistung auszuführen (Annahmeverzug nach §§ 293 ff BGB),
- 14.4. eine fällige Zahlung nicht leistet oder sonst in Schuldnerverzug gerät. 14.2.1 Die Kündigung ist erst zulässig, wenn eine vom Auftragnehmer gesetzte angemessene Frist zur Nacherfüllung erfolglos verstrichen ist und in der Fristsetzung mit Aufforderung zur Nacherfüllung erklärt worden ist, dass der Vertrag nach fruchtlosem Verlauf gekündigt werde.
- 14.5. Die Fristsetzung mit Kündigungsandrohung sowie die Kündigung sind schriftlich zu erklären. Die Kündigungsgründe sind in kurzer, nachvollziehbarer Weise im Kündigungsschreiben darzulegen; enthält die Kündigung keine Kündigungsgründe, ist die Kündigung unwirksam.
- 14.6. Die bis zur Kündigung erbrachten vertraglichen Leistungen sind nach den vertraglich vereinbarten Vergütungsregelungen abzurechnen.
- 14.7. Für die ersparten Aufwendungen für die nicht erbrachten, vertraglichen Leistungen gilt § 13 Nummer 13.2., 2. Absatz entsprechend.

- 14.8. Ein Sonderkündigungsrecht steht dem Auftragnehmer nach Vorlage von Unterlagen gemäß § 650p Absatz 2 BGB zu, wenn der Auftraggeber nach angemessener Fristsetzung die Zustimmung zu den Planungsgrundlagen verweigert oder innerhalb der gesetzten Frist keine Erklärung abgibt. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Vergütung zu verlangen, die auf die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen entfällt.
- 14.9. Die Ansprüche der Vertragsparteien aus §§ 4, 5, 6, 13, 15, 16 und 18 bleiben unberührt.

## **§ 15**

### **Haftung und Verjährung**

- 15.1. Die Rechte des Auftraggebers aus Pflichtverletzungen des Auftragnehmers wie Mängel- und Schadensersatzansprüche richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 15.2. Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für die Ansprüche des Auftraggebers beginnt mit Abnahme der Leistungen gemäß § 9.

## **§ 16**

### **Haftpflichtversicherung**

- 16.1. Der Auftragnehmer muss eine Berufshaftpflichtversicherung während der gesamten Vertragszeit unterhalten und nachweisen. Er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der im Vertrag genannten Deckungssummen besteht. Bei Arbeitsgemeinschaften muss Versicherungsschutz für alle Mitglieder bestehen.
- 16.2. Der Auftragnehmer hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Leistungen des Auftraggebers. Der Auftraggeber kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.
- 16.3. Der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht. Er ist in diesem Fall verpflichtet, unverzüglich durch Abschluss eines neuen Versicherungsvertrages Deckung in der vereinbarten Höhe für die gesamte Vertragszeit nachzuholen, zu gewährleisten und nachzuweisen.

## **§ 17**

### **Erfüllungsort, Streitigkeiten, Gerichtsstand**

- 17.1. Erfüllungsort für die Leistungen des Auftragnehmers ist die Baustelle, soweit die Leistungen dort zu erbringen sind, im Übrigen der Sitz des Auftraggebers.
- 17.2. Bei Streitigkeiten aus dem Vertrag soll der Auftragnehmer zunächst die Fachaufsicht führende Stelle des Auftraggebers anrufen. Streitigkeiten berechtigen den Auftragnehmer nicht, die Arbeiten einzustellen.
- 17.3. Soweit die Voraussetzungen gemäß § 38 der Zivilprozessordnung (ZPO) vorliegen, richtet sich der Gerichtsstand für Streitigkeiten nach dem Sitz der für die Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.

**§ 18****Arbeitsgemeinschaft**

- 18.1. Sofern eine Arbeitsgemeinschaft Auftragnehmer ist, übernimmt das mit der Vertretung beauftragte, im Vertrag genannte Mitglied die Federführung.
- 18.2. Es vertritt alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft dem Auftraggeber gegenüber. Beschränkungen seiner Vertretungsbefugnis, die sich aus dem Arbeitsgemeinschaftsvertrag ergeben, sind gegenüber dem Auftraggeber unwirksam.
- 18.3. Für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen haftet jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft auch nach deren Auflösung gesamtschuldnerisch.
- 18.4. Die Zahlungen werden mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber ausschließlich an den im Vertrag genannten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

**§ 19****Anwendbares Recht, Schriftform, Sprache**

- 19.1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 19.2. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- 19.3. Für die Durchführung des Vertrags gilt ausschließlich die deutsche Sprache.

	Grundleistungen	Bewertung Soll	Bewertung Ist	Bemerkung
<b>LP 1</b>		<b>3</b>	<b>3</b>	
	a) Klären der Aufgabenstellung aufgrund der Vorgaben oder der Bedarfsplanung des Auftraggebers oder vorliegender Planungs- und Genehmigungsunterlagen	1,5	1,5	
	b) Ortsbesichtigung	0,5	0,5	
	c) Beraten zum gesamten Leistungs- und Untersuchungsbedarf	0,5	0,5	
	d) Formulieren der Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer an der Planung fachlich Beteiligter	0,25	0,25	
	e) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse	0,25	0,25	
<b>LP 2</b>		<b>10</b>	<b>10</b>	
	a) Analysieren der Grundlagen, Abstimmen der Leistungen mit den fachlich an der Planung fachlich Beteiligten	0,5	0,5	
	b) Abstimmen der Zeitvorstellungen	0,5	0,5	
	c) Erfassen, Bewerten und Erläutern der Wechselwirkungen im Ökosystem	2	2	
	d) Erarbeiten eines Planungskonzepts einschließlich Untersuchen und Bewerten von Varianten nach gleichen Anforderungen unter Berücksichtigung zum Beispiel - der Topographie und der weiteren standörtlichen und ökologischen Rahmenbedingungen, - der Umweltbelange einschließlich der natur- und artenschutzrechtlichen Anforderungen und der vegetationstechnischen Bedingungen, - der gestalterischen und funktionalen Anforderungen - Klären der wesentlichen Zusammenhänge, Vorgänge und Bedingungen - Abstimmen oder Koordinieren unter Integration der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	4	4	
	e) Darstellen des Vorentwurfs mit Erläuterungen und Angaben zum terminlichen Ablauf	2	2	
	f) Kostenschätzung nach DIN 276, Vergleich mit den finanziellen Rahmenbedingungen	0,75	0,75	
	g) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse	0,25	0,25	
<b>LP 3</b>		<b>16</b>	<b>16</b>	
	a) Erarbeiten der Entwurfsplanung auf Grundlage der Vorplanung unter Vertiefung zum Beispiel der gestalterischen, funktionalen, wirtschaftlichen, standörtlichen, ökologischen, natur- und artenschutzrechtlichen Anforderungen Abstimmen oder Koordinieren unter Integration der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	5	5	
	b) Abstimmen der Planung mit zu beteiligenden Stellen und Behörden	0,5	0,5	
	c) Darstellen des Entwurfs zum Beispiel im Maßstab 1:5000 bis 1:1000, mit erforderlichen Angaben insbesondere - zur Bepflanzung, - zu Materialien und Ausstattungen, - zu Maßnahmen aufgrund rechtlicher Vorgaben, - zum terminlichen Ablauf	7	7	
	d) Objektbeschreibung mit Erläuterung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Maßgabe der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung	1	1	
	e) Kostenabrechnung, zum Beispiel nach DIN 276 einschließlich zugehöriger Mengenermittlung	1	1	
	f) Vergleich der Kostenberechnung mit der Kostenschätzung	1	1	
	g) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse	0,5	0,5	
<b>LP 4</b>		<b>4</b>	<b>4</b>	
	a) Erarbeiten und Zusammenstellen der Vorlagen und Nachweise für öffentlich-rechtliche Genehmigungen oder Zustimmungen einschließlich der Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen, sowie notwendiger Verhandlungen mit Behörden unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	3	3	
	b) Einreichen der Vorlagen	0,25	0,25	
	c) Ergänzen und Anpassen der Planungsunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen	0,75	0,75	
<b>LP 5</b>		<b>25</b>	<b>25</b>	
	a) Erarbeiten der Ausführungsplanung auf Grundlage der Entwurfs- und Genehmigungsplanung bis zur ausführungsfähigen Lösung als Grundlage für die weiteren Leistungsphasen	7	7	
	b) Erstellen von Plänen oder Beschreibungen, je nach Art des Bauvorhabens zum Beispiel im Maßstab 1:200 bis 1:50	7	7	
	c) Abstimmen oder Koordinieren unter Integration der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	1,5	1,5	
	d) Darstellen der Freianlagen mit den für die Ausführung notwendigen Angaben, Detail- oder Konstruktionszeichnungen, insbesondere - zu Oberflächenmaterial, -befestigungen und -relief, - zu ober- und unterirdischen Einbauten und Ausstattungen, - zur Vegetation mit Angaben zu Arten, Sorten und Qualitäten, - zu landschaftspflegerischen, naturschutzfachlichen oder artenschutzrechtlichen Maßnahmen	8	8	
	e) Fortschreiben der Angaben zum terminlichen Ablauf	0,5	0,5	
	f) Fortschreiben der Ausführungsplanung während der Objektausführung	1	1	

	Grundleistungen	Bewertung Soll	Bewertung Ist	Bemerkung
<b>LP 6</b>		<b>7</b>	<b>6,75</b>	
	a) Aufstellen von Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen	2	2	
	b) Ermitteln und Zusammenstellen von Mengen auf Grundlage der Ausführungsplanung	2,5	2,5	
	c) Abstimmen oder Koordinieren der Leistungsbeschreibungen mit den an der Planung fachlich Beteiligten	0,25	0,25	
	d) Aufstellen eines Terminplans unter Berücksichtigung jahreszeitlicher, bauablaufbedingter und witterungsbedingter Erfordernisse	0,5	0,5	
	e) Ermitteln der Kosten auf Grundlage der vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnisse	1	1	
	f) Kostenkontrolle durch Vergleich der vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnisse mit der Kostenabrechnung	0,5	0,5	
	g) Zusammenstellen der Vergabeunterlagen	0,25	0	wird durch AG erstellt
<b>LP 7</b>		<b>3</b>	<b>2,1</b>	
	a) Einholen von Angeboten	0,25		wird durch AG erstellt
	b) Prüfen und Werten der Angebote einschließlich Aufstellen eines Preisspiegels nach Einzelpositionen oder Teilleistungen. Prüfen und Werten der Angebote zusätzlicher und geänderter Leistungen der auszuführenden Unternehmen und der Angemessenheit der Preise	1,25	1,25	
	c) Führen von Bietergesprächen	0,25	0,25	
	d) Erstellen der Vergabevorschläge Dokumentation des Vergabeverfahrens	0,25	0,1	Dokumentation des Vergabeverfahrens entfällt
	e) Zusammenstellen der Vertragsunterlagen	0,25	0	wird durch AG erstellt
	f) Kostenkontrolle durch Vergleichen der Ausschreibungsergebnisse mit den vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnissen und der Kostenberechnung	0,5	0,5	
	g) Mitwirken bei der Auftragserteilung	0,25	0	nicht erforderlich
<b>LP 8</b>		<b>30</b>	<b>30</b>	
	a) Überwachen der Ausführung des Objektes auf Übereinstimmung mit der öffentlich-rechtlichen Genehmigung oder Zustimmung, den Verträgen mit ausführenden Unternehmen, den Ausführungsunterlagen, den einschlägigen Vorschriften sowie mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik	16	16	
	b) Überprüfen von Pflanzen- und Materiallieferungen	1	1	
	c) Abstimmen mit den oder Koordinieren der an der Objektüberwachung fachlich Beteiligten	1	1	
	d) Fortschreiben und Überwachen des Terminplans unter Berücksichtigung jahreszeitlicher, bauablaufbedingter und witterungsbedingter Erfordernisse	1	1	
	e) Dokumentation des Bauablaufes (zum Beispiel Bautagebuch), Feststellen des Anwuchs Ergebnisses	1	1	
	f) Mitwirken beim Aufmaß mit den bauausführenden Unternehmen	1	1	
	g) Rechnungsprüfung einschließlich Prüfen der Aufmäße der bauausführenden Unternehmen	2	2	
	h) Vergleich der Ergebnisse der Rechnungsprüfungen mit den Auftragssummen einschließlich Nachträgen	0,5	0,5	
	i) Organisation der Abnahme der Bauleistungen unter Mitwirkung anderer an der Planung und Objektbewachung fachlich Beteiligter, Feststellung von Mängeln, Abnahmeempfehlung für den Auftraggeber	1,5	1,5	
	j) Antrag auf öffentlich-rechtliche Abnahme und Teilnahme dran	0,25	0,25	
	k) Übergabe des Objekts	0,25	0,25	
	l) Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme festgestellten Mängel	1	1	
	m) Auflisten der Verjährungsfristen für Mängelansprüche	0,25	0,25	
	n) Überwachen der Fertigstellungspflege bei vegetationstechnischen Maßnahmen	1	1	
	o) Kostenkontrolle durch Überprüfen der Leistungsabrechnung der bauausführenden Unternehmen im Vergleich zu den Vertragspreisen	1	1	
	p) Kostenfeststellung, zum Beispiel nach DIN 276	1	1	
	q) Systematische Zusammenstellung der Dokumentation, zeichnerischen Darstellungen und rechnerischen Ergebnisse des Objekts	0,25	0,25	
<b>LP 9</b>		<b>2</b>	<b>2</b>	
	a) Fachliche Bewertung der innerhalb der Verjährungsfristen für die Gewährleistungsansprüche festgestellten Mängel, längstens jedoch bis zum Ablauf von fünf Jahren seit Abnahme der Leistung, einschließlich notwendiger Begehungen	1	1	
	b) Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche gegenüber den ausführenden Unternehmen	0,5	0,5	
	c) Mitwirken bei der Freigabe von Sicherheitsleistungen	0,5	0,5	
		<b>100</b>	<b>98,85</b>	

Freianlagen					
Grundleistungen:		Tabellenwert	Tabellenwert	Frei 4	
anrechenbare	Tabellenwert anrech.	Honorarzone 4	interpoliertes	vereinbartes	
Kosten=	Kosten lt. HOAI	lt. HOAI	Honorar	Honorar	
135.280,83 €	125.000,00 €	30.999,00 €	<b>33.123,84 €</b>	32.742,92 €	
netto	150.000,00 €	36.166,00 €	(100%)		
Leist.phase		HOAI	vereinbart	vereinbart	stufenweise
		%	%	in Euro	Brutto
1	Grundlagenermittlung	3	3	993,72 €	
2	Vorplanung	10	10	3.312,38 €	13.137,80 €
3	Entwurfsplanung	16	16	5.299,81 €	
4	Genehmigungsplanung	4	4	1.324,95 €	
5	Ausführungsplanung	25	25	8.280,96 €	13.476,21 €
6	Vorbereitung der Vergabe	7	6,75	2.235,86 €	
7	Mitwirkung bei der Vergabe	3	2,1	695,60 €	
8	Objektüberwachung	30	30	9.937,15 €	11.943,46 €
9	Objektbetreuung und Dokum	2	2	662,48 €	796,23 €
<b>Summe</b>		100	98,85	32.742,91 €	

besondere Leistungen	
	keine

Summe		32.742,91 €	
Nebenkosten	1,0 %	327,43 €	
	Gesamthonorar netto	33.070,34 €	
	+MWSt	6.283,36 €	
	Gesamthonorar Brutto	<u>39.353,70 €</u>	<u>39.353,70 €</u>

## Auswertung Angebote zu Freianlagen

		Bieter 1		Bieter 2	
		Bauplanung Bautzen GmbH		Lunze Architekten	
		Kirchplatz 4 02625 Bautzen		Hauptstraße 22 01454 Radeberg	
1 Honorar		max Bewert. pkt			
1-Grundlst. Vorgabe			90.457,13 €		90.457,13 €
2-Zu Abschlag			-1%		-10%
1-Grundlst.			89.552,56 €		81.411,42 €
3-besondere Lst			netto		
6.2.1 vorgezogene Kostenberechnung gegliedert nach den DIN 276 bis zur 2. E			150,00 €		950,00 €
6.8.1 Erstellen eines Bestandsraumbuches Für KG 500 gem. Dokumentationsric			150,00 €		1.200,00 €
6.9.2 Überwachung der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist			1.500,00 €		1.372,64 €
4-Std.satz			netto		
Auftragnehmer			79,00 €		90,00 €
Mitarbeiter (Dipl.-Ing., Planer, Techniker, Bauleiter)			69,00 €		70,00 €
Zeichner / CAD / Schreibkraft / EDV			55,00 €		50,00 €
Summe Stundenlohn			3.820,00 €		3.800,00 €
Summe			95.172,56 €		88.734,06 €
5-NK			1% 951,73 €		3% 2.662,02 €
Gesamtnetto			96.124,28 €		91.396,08 €
Gesamtbrutto			<b>114.387,90 €</b>		<b>108.761,33 €</b>
			Mehrkosten		5.626,56 €
Bewertungspunkte 50%		150	Wertung	142,24	150,00
Gesamtbrutto ohne Std.lohn			<b>109.796,64 €</b>		<b>104.103,67 €</b>

		Punkte		Bewertung		Punkte		Bewertung	
<b>2. Arbeitsaufgaben 50%</b>									
1.1. Verständnis der Aufgabe	17%	51	3	51	3	51			
1.2 planerische Herangehensweise	17%	51	3	51	2	34			
1.3 Vorschläge zu Einbindung Nutzer	3%	9	0	0	2	6			
2.1 Darstell. Projektorganigramm mit Stellvertrete	5%	15	3	15	3	15			
2.2. Erläut. örtliche Präsenz u. Besprechungen	3%	9	3	9	3	9			
2.3 Darstellung Zusammenarbeit mit AG	5%	15	3	15	3	15			
Bewertungspunkte 50%	50%	150	Wertung	141,00		130,00			
<b>Gesamt</b>		<b>Bewertung</b>		<b>283,24</b>	<b>280,00</b>				
		<b>Rang</b>		<b>1</b>	<b>2</b>				

### Erläuterung zur Bewertung 2. Arbeitsaufgaben:

#### 1.2 planerische Herangehensweise

Konzept von Bieter 2 (Lunze) wurde mit sehr gut bewertet. 1 Punkt Abzug erfolgte aus sicherheitstechnischen Gründen, da das Konzept nicht vollumfänglich die Verkehrsbereiche von den Pausenflächen trennt.

#### 1.3 Vorschläge zu Einbindung Nutzer

Bieter 1 hat keine Angaben zum Thema gemacht, 0 P.

Bieter 2 wurde mit 1 P. Abzug bewertet (Erläuterung an Beispielen fehlt)

laufende Nummer	Zuschlagskriterien qualitativ	Bewertung	max. Punkte	Wichtung	Bewertungspunkte	Anmerkungen
<b>1.</b>	<b>Herangehensweise an die Aufgabenstellung</b>					
<p>Erwartet wird die Darstellung der geplanten Herangehensweise an das konkrete Projekt sowie die Darstellung der Herangehensweise an die typischen Problemstellungen und die darauf abgestimmte Vorgehensweise für das zu bearbeitende Projekt. Bewertet wird die Auseinandersetzung des Bieters mit der Aufgabenstellung des zu bearbeitenden Projektes, ob wesentliche Gesichtspunkte der Aufgabenstellung erkannt wurden, die Projektarbeit darauf ausgerichtet wird und erwarten lässt, die Problemstellungen des Projektes zu bewältigen. Es werden keine ausgearbeiteten Lösungsvorschläge erwartet, sondern die intensive Auseinandersetzung des Bieters mit der konkreten Aufgabenstellung. In nachfolgend aufgeführten Zuschlagskriterien wurden die aus momentaner Sicht des Auftraggebers besonders wichtigen Sachverhalte aufgenommen. Ungeachtet dessen wird für eine ausgezeichnete Bewertung bzw. gute Prognose für die Auftrags Erfüllung vom Bieter die eigene Auseinandersetzung mit dem Projekt erwartet.</p>						
1.1	Verständnis der Aufgabe und der Problemstellungen (Freiflächen, Pausenhof-Flächen, Stellplätze)	schlecht	0	17%		
		gut	1			
		sehr gut	2			
		ausgezeichnet	3			
1.2	Darstellung der Herangehensweise	schlecht	0	17%		
		gut	1			
		sehr gut	2			
		ausgezeichnet	3			
1.3	Vorschläge zur Einbindung der Nutzer	schlecht	0	3%		
		gut	1			
		sehr gut	2			
		ausgezeichnet	3			
<b>2.</b>	<b>Darstellung Projektorganisation und Zusammenarbeit mit dem AG</b>					
2.1	Darstellung Personalorganigramm einschl. Stellvertreterregelung	schlecht	0	5%		
		gut	1			
		sehr gut	2			
		ausgezeichnet	3			
2.2	Erläuterung zu Präsenz vor Ort mit Aussagen zur Teilnahme an Besprechungen während Planungs- und Ausführungsphase	schlecht	0	3%		
		gut	1			
		sehr gut	2			
		ausgezeichnet	3			
2.3	Darstellung und Erläuterung Zusammenarbeit mit AG und weiteren Projektbeteiligten	schlecht	0	5%		
		gut	1			
		sehr gut	2			
		ausgezeichnet	3			

## Bericht zur Angebotsöffnung

### Angaben zum Verfahren

**Titel:** Abbruch Gebäudebestand und Ersatzneubau 2-zügige Oberschule in Arnsdorf - Objektplanung Freianlagen

**Vergabeart:** Freihändige Vergabe ohne Teilnahmewettbewerb VOL/A

**Vergabenummer:** 22 089 3

**Angebotsfrist:** 25.03.2022 11:00 Uhr

### Angebotsöffnung vom 25.03.2022 11:02 Uhr

#### Angaben zur Authentifizierung

Swen Marquardt, swen.marquardt@lra-bautzen.de  
Anmeldung zur Angebotsöffnung am: 25.03.2022 11:02 Uhr

Marcel Frenzel, vergabe4@lra-bautzen.de  
Anmeldung zur Angebotsöffnung am: 25.03.2022 11:02 Uhr

#### Angaben zur Öffnung der Angebote

##### Angebot: Lunze Architekten

Eingegangen am: 24.03.2022 14:24 Uhr  
Geöffnet am: 25.03.2022 11:02 Uhr von Swen Marquardt

##### Angebot: Bauplanung Bautzen Bautzen

Eingegangen am: 25.03.2022 08:26 Uhr  
Geöffnet am: 25.03.2022 11:03 Uhr von Swen Marquardt

Angebotsöffnung wurde von Swen Marquardt am 25.03.2022 11:04 Uhr beendet.

Dieses Protokoll wurde erstellt am 25.03.2022 11:04 Uhr, von Herr Swen Marquardt.